

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 16. 8. 2006

Nummer 28

Nachruf

Am Freitag, dem 4. August 2006 verstarb im Alter von 82 Jahren

Herr Landesminister a. D. Heinrich Jürgens

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber der Niedersächsischen Landesmedaille

Als Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten hat Heinrich Jürgens unserem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Einsatz und Erfolg gedient. Wir trauern um einen aufrechten Demokraten, einen engagierten, bürgernahen und bodenständigen Politiker, der an maßgeblicher Stelle die Geschicke des Landes gestaltet hat. Seine Liebe zur niedersächsischen Heimat hat sein Leben geprägt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Christian W u l f f
Niedersächsischer Ministerpräsident

Walter H i r c h e
stellvertretender Ministerpräsident
Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 1. 8. 2006, Anwendung der Vergütungsrichtlinien im Geschäftsbereich des MI	780	I. Justizministerium	
20441		K. Umweltministerium	
Bek. 2. 8. 2006, Anerkennung der Regionalen Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg	780	Bek. 14. 7. 2006, Gebietsgliederung für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“	815
C. Finanzministerium		RdErl. 24. 7. 2006, Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	816
Bek. 31. 7. 2006, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	781	71000	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bischöflich Münstersches Offizialat	
Bek. 19. 7. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie — LüAR —)	782	Urkunde 14. 6. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oldenburg ..	816
21072		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 20. 7. 2006, Bauaufsicht: Technische Bestimmungen; DIN 18159 „Schaumkunststoffe als Ortschaftäume im Bauwesen“	807	Bek. 27. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Avacon AG, Salzgitter)	817
21072 02 00 30 029		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 7. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichsicherheit im Bereich der Ortslage Hülsen und von Ortslage Westen bis Bahndamm Wahnebergen, Landkreis Verden) ..	817
F. Kultusministerium		VO 7. 8. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Hombachs/Leester Mühlenbachs im Landkreis Diepholz	818
Bek. 31. 7. 2006, Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde Hannover — Körperschaft des öffentlichen Rechts —	814	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 31. 7. 2006, Jüdische Gemeinde Hannover; Kultussteuer und Kultusgeld für das Steuerjahr 2006	815	Bek. 8. 8. 2006, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH)	819
RdErl. 1. 8. 2006, Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen	815		
22410			

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 1. 8. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (K. & L. Biogas GmbH, Barver) 819

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 4. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Kültal GmbH & Co. KG, Hoyershausen) 819

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht 820

Die Anlage zur Bek. des MU vom 14. 7. 2006 wird als Karte zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird die Karte auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anwendung der Vergütungsrichtlinien
im Geschäftsbereich des MI****RdErl. d. MI v. 1. 8. 2006 — 15.2-03594.3 —****— VORIS 20441 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101)
— VORIS 20441 —
b) RdErl. v. 26. 4. 2001 (Nds. MBl. S. 417)
— VORIS 20444 00 00 03 009 —

Für die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen nach den §§ 37, 48, 56 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind die mit Bezugserrlass zu a bekannt gegebenen Vergütungsrichtlinien in der jeweiligen Fassung im Geschäftsbereich des MI mit nachfolgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Vergütung von Lehrtätigkeit

1.1 Die Lehrvergütung nach Nummer 2.2.1 der Vergütungsrichtlinien beträgt bei der Ausbildung von Nachwuchskräften

- | | |
|---|--|
| a) des höheren und gehobenen Dienstes oder gleichstehenden Studierenden | jeweils Höchstsatz |
| b) des mittleren Dienstes oder gleichstehenden Angestellten | 90 v. H., aufgerundet auf ein Zehntel EUR |
| c) sonstige Nachwuchskräfte | 75 v. H., aufgerundet auf ein Zehntel EUR. |

Für Lehrgänge der Landesfeuerwehrschulen zur Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gilt Buchstabe b entsprechend.

1.2 Diese Vergütungssätze gelten entsprechend für

- Aufstiegslehrgänge der Beamtinnen und Beamten,
- die Angestelltenlehrgänge I und II, die Qualifizierungslehrgänge Q 1 und Q 2 für reformbetreffene Angestellte und Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger sowie die Ausbildungslehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG.

1.3 Als zu entschädigende nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrtätigkeit gilt ausschließlich eine nach einem Lehrplan auszuübende vorwiegend theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung. Eine überwiegend auf den Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten gerichtete Unterweisung (z. B. im Bereich der Polizei: Waffen- und Schießausbildung, Fahrausbildung, Dienstsport, Selbstverteidigung) ist dagegen nicht berücksichtigungsfähig.

1.4 Die in Nummer 2.2.3 der Vergütungsrichtlinien geregelte Lehrvergütung für Fortbildungsveranstaltungen findet im Geschäftsbereich des MI für den gesamten Fortbildungsbereich Anwendung.

2. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

2.1 Ist eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Personen zu bewerten, so entfallen auf die Erstbegutachtung 60 v. H. (aufgerundet auf ein Zehntel EUR) und auf die Zweitbegutachtung 40 v. H. (abgerundet auf ein Zehntel EUR) des jeweils zulässigen Höchstbetrages.

2.2 Ist eine schriftliche Prüfungsleistung von drei Personen zu bewerten, so entfallen auf die Erstbegutachtung 50 v. H. (aufgerundet auf ein Zehntel EUR), auf die Zweitbegutachtung 30 v. H. (abgerundet auf ein Zehntel EUR) und auf die abschließende Begutachtung die verbleibende Differenz des jeweils zulässigen Höchstbetrages.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu b aufgehoben.

3.2 Die vorgenannten Vergütungssätze sind anzuwenden auf die nach dem In-Kraft-Treten dieses RdErl. geleisteten Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

An die
Dienststellen im Geschäftsbereich des MI

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 780

**Anerkennung der Regionalen Stiftung
der Landessparkasse zu Oldenburg****Bek. d. MI v. 2. 8. 2006 — RV OL 2.03-11741-15 (087) —**

Mit Schreiben vom 1. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 1. 7. 2006 die Regionale Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kultur im Wege der Förderung der Kunst, der Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Förderung der Denkmalpflege, der Heimatpflege und -kunde, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Natur- und

Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 780

C. Finanzministerium

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 31. 7. 2006 — 45-20 50 02-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 29. 6. 2006 die in der **Anlage** abgedruckte 28. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 31. 7. 2006 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 781

Anlage

28. Änderung des Statuts der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 29. Juni 2006

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 27. Änderung vom 2. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. Die „Inhaltsübersicht“ des Statuts wird wie folgt geändert:
 - a) § 23 erhält folgende Überschrift: „Freiwillige Versicherung“.
 - b) Die Überschriften der §§ 24 bis 26 werden gestrichen.
 - c) Der „Dritte Teil“ des Statuts erhält die neue Überschrift: „Leistungen aus der Pflichtversicherung“.
 - d) In das Statut wird ein neuer § 34 a aufgenommen: „Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung“.
 - e) Die Überschrift zu § 52 a wird gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz „(§§ 23 bis 26)“ durch „(§ 23)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
3. § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
4. In § 19 Abs. 1 Buchstaben a) bis l) wird jeweils am Ende das Wort „oder“ und in Buchstabe m) das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.
5. In § 22 wird Buchstabe c) gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Freiwillige Versicherung

Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.“

7. Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.
8. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
9. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
- d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der/des Beschäftigten, durchgeführt.“

10. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.
11. Der „Dritte Teil“ des Statuts erhält die Überschrift: „Leistungen aus der Pflichtversicherung“.
12. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmerbeteiligung an Zusatz- und Pflichtbeiträgen oder auf Altersvorsorgezulagen nach § 34 a beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.“
13. § 33 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.
14. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Versorgungspunkte ergeben sich

 - a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
 - b) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG (§ 34 a),
 - c) für soziale Komponenten (§ 35) und
 - d) als Bonuspunkte (§ 66).“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
15. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung

(1) Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für individuell besteuerte Beiträge der Pflichtversicherten gewährt werden, werden dem Abrechnungsverband für die Pflichtversicherung zugeführt.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Altersvorsorgezulage durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt, mit dem Faktor 0,75 und dem in der Tabelle für die freiwillige Versicherung ohne Risikoausschluss festgelegten Altersfaktor multipliziert wird; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

(3) ¹Liegt eine schädliche Verwendung im Sinne der §§ 93 und 94 EStG vor, reduziert der Rückzahlungsbetrag nach § 94 Abs. 1 EStG das zur Verfügung stehende Kapital. ²Die Kasse kann von der Verminderung absehen, soweit die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleicht. ³Vor dem Rentenbezug reduzieren sich die Versorgungspunkte entsprechend. ⁴Während des Versorgungsbezugs reduziert sich die Betriebsrente entsprechend.“

16. § 35 Abs. 4 wird gestrichen.

17. In § 36 werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gestrichen.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird „§ 33 Abs. 4“ durch „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter „§ 66“ die Worte „und Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen aus der Pflichtversicherung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
19. § 39 Abs. 7 wird gestrichen.
20. § 40 Abs. 3 wird gestrichen.
21. § 41 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Worte „den Absätzen 1 und 4“ durch „Absatz 1“ ersetzt. Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.
22. In § 43 Satz 3 wird der Satzteil nach dem Semikolon gestrichen.
23. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (Inter-

- national Bank Account Number — IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code — BIC) mit.“
24. In § 49 Satz 1 wird vor den Worten „einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen“ das Wort „einer/“ eingefügt.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und freiwillig Versicherte“ gestrichen und in Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
26. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 7.
27. § 52 a wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 29. Juni 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, § 1 Nr. 1 d, 12, 14 a, 15 und 18 b zum 1. Januar 2003 und § 1 Nr. 5 zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie — LüAR —)

Bek. d. MS v. 19. 7. 2006 — 505-24125/3-1.0.2 —

— VORIS 21072 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird die als **Anlage** abgedruckte Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/

oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABL. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABL. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 782

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie — LüAR¹)

Inhalt

1	Geltungsbereich	6	Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen
2	Begriffe	6.1	Luftherhitzer
3	Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen	6.2	Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider
4	Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen	6.3	Wärmerückgewinnungsanlagen
4.1	Lüftungsleitungen	6.4	Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen
4.2	Beschichtungen, Dämmschichten und Verkleidungen	6.4.1	Grundlegende Anforderung
4.3	Kleine und lokal begrenzte Bauteile von Lüftungsanlagen	6.4.2	Bauteile, Fußböden und Öffnungen von Lüftungszentralen
4.4	Sonstige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen	6.4.3	Ausgänge von Lüftungszentralen
5	Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen	6.4.4	Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen
5.1	Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr	7	Zusätzliche Bestimmungen für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08
5.2	Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen	8	Abluftleitungen von gewerblichen und vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen
5.3	Zuluftanlagen	8.1	Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen
5.4	Umluftanlagen	8.2	Ventilatoren
5.5	Lüftungsleitungen und andere Installationen	8.3	Fettdichtheit der Abluftleitungen
5.6	Begrenzung von Kräften	8.4	Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen
5.7	Durchführungen durch feuerwiderstandsfähige raumabschließende Bauteile	9	Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgasen aus Feuerstätten
5.8	Abstände zu brennbaren Baustoffen	9.1	Küchenabluft und Abgase aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
5.9	Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen	9.2	Küchenabluft und Abgase aus Kochgeräten für feste Brennstoffe
5.10	Leitungsabschnitte im Freien	10	Anforderungen an Lüftungsanlagen in Sonderbauten
5.11	Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken		
5.12	Lüftungsleitungen im Dachraum		Schematische Darstellungen

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Lüftungsanlagen, an die Anforderungen nach § 39 NBauO gestellt werden. Sie gilt nicht für mit Luft arbeitende Transportanlagen (z. B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen).

Die bei der Errichtung von Lüftungsanlagen erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten richten sich nach den Regelungen der §§ 24 ff. NBauO i. V. m. den Bauregellisten² in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwendung von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten mit europäischen Klassifizierungen, die aufgrund der Zuordnung zu nationalen Anforderungen an das Brandverhalten oder die Feuerwiderstandsfähigkeit in den Bauregellisten als gleichwertig zu den in den folgenden Anforderungen genannten Klassifizierungen gelten, ist entsprechend der jeweiligen Anforderung zulässig.

2 Begriffe

Lüftungsanlagen i. S. dieser Richtlinie sind auch Klimaanlage, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen. Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteile und Einrichtungen.

Zu den Lüftungsleitungen gehören alle von Luft durchströmten Bauteile, wie Lüftungsrohre, -formstücke, -schächte und -kanäle, Schalldämpfer, Ventilatoren, Luftaufbereitungseinrichtungen, Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) und Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (Rauchschutzklappen), sowie Verbindungen, Befestigungen, Beschichtungen, Dampfsperren, Folien, Dämmschichten, Ummantelungen und Verkleidungen.

3 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen

Die Anforderungen nach § 39 NBauO sowie nach § 21 DVNBauO an Lüftungsanlagen gelten als erfüllt, wenn die Lüftungsanlagen den Bestimmungen der folgenden Abschnitte 4 bis 8 einschließlich der zugehörigen schematischen Darstellungen 1 bis 6 mit ihren Bildern und Erläuterungen entsprechen.

Lüftungsleitungen, die Bauteile in den in § 21 Abs. 1 DVNBauO genannten Fällen überbrücken, müssen für die längste Zeitdauer, die dort für ein von der Leitung überbrücktes Bauteil gefordert ist, feuerwiderstandsfähig oder in einem entsprechend feuerwiderstandsfähigen Schacht verlegt sein (für mindestens 90 Minuten sind mindestens Bauteile der Klassifizierung L/F 90, für mindestens 60 Minuten mindestens Bauteile L/F 60 und für mindestens 30 Minuten mindestens Bauteile L/F 30 erforderlich) oder in den durchdrungenen Bauteilen jeweils entsprechend feuerwiderstandsfähige Brandschutzklappen (K 30/60/90) haben.

Lüftungsleitungen, die in nicht in § 21 Abs. 1 DVNBauO genannten Fällen raumabschließende Bauteile überbrücken, müssen der höchsten für die durchdrungenen Bauteile geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend feuerwiderstandsfähig sein, in einem entsprechend feuerwiderstandsfähigen Schacht verlegt sein oder in den durchdrungenen Bauteilen jeweils entsprechend feuerwiderstandsfähige Brandschutzklappen haben. In notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Wänden genügen anstelle feuerhemmender Lüftungsleitungen solche aus Stahlblech ohne Öffnungen mit Abhängern aus Stahl (s. Bilder 3.1 und 3.2).

4 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

Wenn die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten sind, liegen damit auch die Voraussetzungen für die Verwendung brennbarer Baustoffe i. S. des § 21 Abs. 2 Satz 2 DVNBauO vor.

² DIBt Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik zu den Bauregellisten A und B und Liste C in der jeweils geltenden Fassung

Vertrieb: Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG,
Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Kunden-/Leserservice: Wiley-VCH Kundenservice für Ernst & Sohn, Boschstr. 12, 69469 Weinheim
(service@wiley-vch.de)

4.1 Lüftungsleitungen

Für Lüftungsleitungen, in denen

1. Luft mit Temperaturen von mehr als 85° C gefördert wird oder
2. sich in besonderem Maße brennbare Stoffe ablagern können (z. B. Abluftleitungen für Raumlüftungsanlagen in Holz verarbeitenden Betrieben),

ist die Verwendung brennbarer Baustoffe nicht zulässig. Für sonstige Lüftungsleitungen ist die Verwendung brennbarer Baustoffe zulässig, wenn sie schwer entflammbar sind und wenn die Leitungen

1. nicht durch Bauteile hindurchgeführt sind, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses gefordert ist,
2. an den Durchdringungsstellen von Bauteilen, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses gefordert ist, mindestens feuerhemmende Brandschutzklappen haben,
3. mindestens feuerhemmend sind und schwer entflammbare Baustoffe nur in der inneren Schale der Leitungen vorkommen oder
4. in einem mindestens feuerhemmenden Schacht verlegt sind.

In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie, in notwendigen Fluren sowie oberhalb von Unterdecken, die tragende Bauteile brandschutztechnisch schützen müssen, sind Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen jedoch nur zulässig, wenn sie Satz 2 Nr. 3 oder 4 entsprechen.

Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Lüftungsleitungen nach den Abschnitten 3, 5 und 6 bleiben unberührt.

4.2 Beschichtungen, Dämmschichten und Verkleidungen

Für Beschichtungen, Dampfsperren, Folien, Dämmschichten und Verkleidungen von Lüftungsleitungen gilt Abschnitt 4.1 sinngemäß. Für Beschichtungen, Dampfsperren und Folien mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm dürfen anstelle schwer entflammbarer Baustoffe solche verwendet werden, die im eingebauten Zustand normal entflammbar sind.

Aus brennbaren Baustoffen bestehende Beschichtungen, Dampfsperren und Folien mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm dürfen abweichend von Abschnitt 4.1 durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden.

4.3 Kleine und lokal begrenzte Bauteile von Lüftungsanlagen

Für kleine Teile, wie Bedienungsgriffe, Dichtungen, Lager und Messeinrichtungen, für lokal begrenzte Bauteile, wie in Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung der Luft und zur Regelung der Lüftungsanlage, für Ein- und Auslässe von Lüftungsleitungen und für elektrische und pneumatische Leitungen außerhalb von Lüftungsleitungen, die auf kürzestem Wege zu den zur Lüftungsanlage gehörenden Einrichtungen in Lüftungsleitungen führen, gilt Abschnitt 4.1 nicht.

4.4 Sonstige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen

Für bestimmte Bauteile und Einrichtungen sind bei der Verwendung brennbarer Baustoffe zusätzlich die Anforderungen der Abschnitte 5.10, 6.2 und 6.4.3 sowie der zugehörigen schematischen Darstellungen zu beachten.

5 Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen

5.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr

Lüftungsleitungen, in denen sich in besonderem Maße brennbare Stoffe ablagern können, einschließlich Abluftleitungen von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen, oder die der Lüftung von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr dienen, dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch ist durch geeignete Brandschutzklappen verhindert.

Abluftleitungen aus Stahlblech von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen dürfen nur gemeinsam in Schächten verlegt sein, wenn die Schächte gemäß Abschnitt 3 feuerwiderstandsfähig sind und keine anderen Leitungen enthalten.

5.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen

Außenluft- und Fortluftöffnungen (Mündungen) von Lüftungsleitungen, aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Nutzungseinheiten, notwendige Treppenräume, Räume zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie oder notwendige Flure übertragen werden können. Dies gilt durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen als erfüllt:

1. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen sowie Außenwänden und Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen mindestens 2,5 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Holzlattung hinterlüfteter Fassaden. Ein Abstand zu Fenstern und ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, entsprechend den Decken feuerwiderstandsfähige und öffnungslose Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind.

Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen um mindestens 1 m überragen oder von diesen – waagrecht gemessen – 1,5 m entfernt sein. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Baustoffe in einem Abstand bis mindestens 1,5 m von den Außenflächen der Lüftungsleitungen gegen Brandgefahr geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

2. Die Mündungen von Lüftungsleitungen müssen durch Brandschutzklappen gesichert sein.

5.3 Zuluftanlagen

Die Übertragung von Rauch in das Gebäude mit der Außenluft über Zuluftanlagen muss durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen verhindert werden. Auf diese Klappen kann verzichtet werden, wenn das Ansaugen von Rauch wegen der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen ist.

5.4 Umluftanlagen

Bei Lüftungsanlagen mit Umluft muss die Zuluft gegen Eintritt von Rauch aus der Abluft durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen geschützt sein. Die Rauchauslöseeinrichtungen dafür können in der Umluftleitung oder in der Abluftleitung angeordnet sein. Sie können auch in der Zuluftleitung nach Zusammenführung von Außenluft und Umluft angeordnet sein, wenn dadurch zugleich die Außenluftansaugung gegen Raucheintritt gesichert werden soll.

Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen. Bei Ansprechen der Rauchauslöseeinrichtungen müssen die Ventilatoren abgeschaltet werden, soweit der Weiterbetrieb nicht der Rauchausbreitung entgegenwirkt.

5.5 Lüftungsleitungen und andere Installationen

Im luftführenden Querschnitt von Lüftungsleitungen dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörige Leitungen vorhanden sein, die keine brennbaren oder toxischen Stoffe (z. B. Brennstoffe, organische Wärmeträger oder Flüssigkeiten für hydraulische Systeme) und außer Wärmeträgern, die Luftherzern von außen auf kürzestem Leitungsweg zugeführt werden, keine Stoffe mit Temperaturen von mehr als 110°C enthalten.

In Schächten und Kanälen der Feuerwiderstandsklassen L 30/60/90 gemäß DIN 4102-4:1994-03, Abschnitte 8.5.1 bis 8.5.6 (s. Bild 1.2, Anordnung 2), dürfen neben Lüftungsleitungen nur Leitungen für Wasser, Abwasser und Wasserdampf (nur bis 110°C) sowie für Druckluft verlegt sein, die einschließlich ihrer Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Andere, insbesondere brennbare Installationen, sind neben Lüftungsleitungen in Schächten und Kanälen nur zulässig, wenn deren Wände gemäß Abschnitt 3 feuerwiderstandsfähig sind und der Feuerwiderstandsklasse F 30/60/90 entsprechen. Öffnungen in den Wänden müssen dichte Verschlüsse (z. B. mit umlaufendem Anschlag) mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände, und alle ein- und austretenden Lüftungsleitungen müssen an den Durchtrittsstellen (auch zur Lüftungszentrale) Brandschutzklappen K 30/60/90 (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 3 ohne Zusatzkennzeichnung für eine eingeschränkte Verwendung) haben (s. Bild 1.2, Anordnung 1). Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für die anderen Installationen bleibt unberührt.

5.6 Begrenzung von Kräften

Lüftungsleitungen müssen so geführt und hergestellt sein, dass sie infolge ihrer Erwärmung, auch durch Brandeinwirkung, keine erheblichen Kräfte auf tragende Bauteile oder Bauteile ausüben können, die feuerwiderstandsfähig sein müssen. Dies gilt als erfüllt, wenn ausreichende Dehnungsmöglichkeiten, bei Lüftungsleitungen aus Stahl ca. 10 mm pro lfd. Meter Leitungslänge, vorhanden sind. Bei anderen Baustoffen der Lüftungsleitungen, wie hochlegierten Stählen und Nichteisenmetallen, sind deren Längenausdehnungskoeffizienten zu berücksichtigen.

Bei zweiseitig fester Einspannung einer Leitung gilt Satz 1 auch als erfüllt, wenn

1. der Abstand zwischen zwei Einspannstellen nicht mehr als 5 m beträgt,
2. die Leitung keine erhebliche Längssteifigkeit besitzt (z. B. Spiralfalzhöhre mit Steckstützen bis 250 mm Durchmesser oder Flexrohre),
3. Längenänderungen in der Lüftungsleitung durch Bögen und Verziehungen aufgenommen werden, die zu anderen Leitungsverformungen (z. B. Ausknickungen) führen (s. Bild 5), oder
4. Kompensatoren (z. B. Segeltuchstützen) verwendet werden (Reaktionskraft < 1 kN).

5.7 Durchführungen durch feuerwiderstandsfähige raumabschließende Bauteile

Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Gebäudeabschnitte überbrücken, müssen die höchste bezogen auf die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile nach Abschnitt 3 geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit oder in diesen Bauteilen Absperrvorrichtungen haben (Schematische Darstellungen 1.1 und 1.2, Bilder 1.1 bis 1.4, und 3, Bilder 3.1 und 3.2). Absperrvorrichtungen dürfen außerhalb dieser Bauteile nur installiert werden, wenn ihre Verwendbarkeitsnachweise dies zulassen.

Soweit Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, hindurchgeführt werden dürfen, müssen verbleibende Querschnitte der Durchdringungsöffnungen mit geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen dicht und in der Dicke dieser Bauteile verschlossen sein. Zum Verschluss von Spalten bis zu einer Breite von 50 mm gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ ohne weiteren Nachweis als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden. Die für eine Lüftungsleitung geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit muss auch innerhalb der Durchdringungsöffnungen der Bauteile gegeben sein.

5.8 Abstände zu brennbaren Baustoffen

Zwischen den äußeren Oberflächen von Leitungsabschnitten, die im Betrieb eine Temperatur von mehr als 85° C erreichen können, und flächig angrenzenden ungeschützten Bauteilen mit brennbaren Baustoffen muss ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten sein.

5.9 Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen

Leitungsabschnitte, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, müssen an Bauteilen mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit befestigt sein.

5.10 Leitungsabschnitte im Freien

Leitungsabschnitte im Freien, die von Brandgasen durchströmt werden können, müssen entsprechend Abschnitt 3 Satz 3 feuerwiderstandsfähig sein. Abweichend von Satz 1 müssen die Leitungen nur aus Stahlblech bestehen, wenn sie zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ein Abstand von mindestens 40 cm einhalten; der Abstand braucht nur 20 cm zu betragen, wenn die brennbaren Baustoffe durch eine mindestens 2 cm dicke Schicht aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sind.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Leitungsabschnitte aus schwer entflammaren Baustoffen über Flachdächern verlaufen, wenn

1. sie gegen Herabfallen auch im Brandfall gesichert sind,
2. ihr Abstand von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, sofern die Baustoffe nicht innerhalb dieses Abstands gegen Entflammen geschützt sind, mindestens 1,5 m beträgt, und
3. Dachoberflächen aus brennbaren Baustoffen unterhalb der Leitungen in einem Abstand bis mindestens 1,5 m von den Außenflächen der Leitung gegen Entflammen geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

5.11 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken

Lüftungsleitungen, die oberhalb von Unterdecken verlegt sind, für die als selbständiges Bauteil eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, müssen so befestigt sein, dass sie auch im Brandfall nicht herabfallen können (s. DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 8.5.7.5).

5.12 Lüftungsleitungen im Dachraum

Lüftungsleitungen, die eine Decke zwischen oberstem Geschoss und Dachraum durchdringen, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, und durch den Dachraum geführt sind, müssen in sinnvoller Anwendung des Abschnitts 5.7

1. Absperrvorrichtungen haben (Bild 2.1),
2. im Dachraum feuerwiderstandsfähig sein oder
3. im Dachraum (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) eine feuerwiderstandsfähige Ummantelung haben (s. Bild 2.2).

6 Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen

6.1 Luftherhitzer

Für Luftherhitzer, deren Heizflächen eine Temperatur von mehr als 160° C erreichen können, muss ein Sicherheitstemperaturbegrenzer im Abstand von 50 bis 100 cm in Richtung des Luftstroms hinter dem Luftherhitzer in die Lüftungsleitung eingebaut werden, der den Luftherhitzer bei Erreichen einer Lufttemperatur von 110° C selbsttätig abschaltet.

Direkt befeuerte Luftherhitzer müssen, wenn der Sicherheitstemperaturbegrenzer nicht so angeordnet ist, dass er die rechtzeitige Abschaltung der Beheizung gewährleistet, zusätzlich einen Strömungswächter haben, der bei ungenügendem Luftstrom die Beheizung selbsttätig abschaltet.

6.2 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider

Für Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider aus brennbaren Baustoffen muss durch ein im Luftstrom nachgeschaltetes engmaschiges Gitter oder durch eine geeignete nachgeschaltete Luftaufbereitungseinrichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen sichergestellt sein, dass brennende Teile nicht vom Luftstrom mitgeführt werden können.

6.3 Wärmerückgewinnungsanlagen

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen muss die Brandübertragung zwischen Abluft und Zuluft durch geeignete Vorkehrungen, z. B. durch installationstechnische Maßnahmen, wie getrennter Wärmeaustausch über Wärmeträger bei Zu- und Abluftleitungen, Schutz der Zuluftleitung durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder Rauchschutzklappen, ausgeschlossen sein.

6.4 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen

Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in Gebäuden müssen in einem besonderen Raum (Lüftungszentrale) aufgestellt werden, wenn die in der Richtung des Luftstroms an sie anschließenden Lüftungsleitungen in mehrere Geschosse (außer von Gebäuden geringer Höhe) oder Brandabschnitte des Gebäudes führen.

Die Lüftungszentrale darf nicht anderweitig genutzt werden; sie kann jedoch selbst luftdurchströmt sein (Kammerbauweise).

6.4.1 Bauteile, Fußböden und Öffnungen von Lüftungszentralen

Tragende oder aussteifende Bauteile von Lüftungszentralen sowie deren Decken und Wände zu anderen Räumen müssen der höchsten Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechen, die für Decken oder Wände gefordert ist, durch die Lüftungsleitungen von der Lüftungszentrale aus hindurchgeführt sind; dabei bleiben Kellerdecken unberücksichtigt.

Andere Wände und Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch eine mindestens 2 cm dicke Schicht aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein.

Lüftungszentralen dürfen keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben. Öffnungen zu anderen Räumen müssen mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Abschlüsse zu notwendigen Treppenräumen müssen zusätzlich rauchdicht sein.

6.4.2 Ausgänge von Lüftungszentralen

Von jeder Stelle der Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu einem Treppenraum in der Bauart notwendiger Treppenräume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.

6.4.3 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen

1. aus Stahlblech und ohne brennbare Dämmschichten hergestellt sein,
2. entsprechend Abschnitt 6.4.1 Satz 1 feuerwiderstandsfähig sein, oder

3. an den Ein- und Austritten zur Lüftungszentrale, ausgenommen an Ein- und Austritten von Fortluft- oder Außenluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen, entsprechend Abschnitt 6.4.1 Satz 1 feuerwiderstandsfähige und mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattete Brandschutzklappen haben.

Abweichend von Satz 1 Nrn. 2 und 3 dürfen, wenn die Lüftungszentrale

1. im obersten Geschoss liegt und
2. im Dach eine selbsttätig öffnende, durch Rauchmelder in der Lüftungszentrale auslösende Rauchabzugseinrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens dem 2,5-Fachen des lichten Querschnitts der größten in die Lüftungszentrale führenden Abluftleitung hat,

schwer entflammbare Baustoffe für Lüftungsleitungen verwendet werden, die durch das Dach der Lüftungszentrale unmittelbar ins Freie führen und gegenüber entsprechenden Bauteilen anderer Lüftungsleitungen in der Lüftungszentrale durch

- a) einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen den Bauteilen,
- b) einen mindestens 2 cm dicken Strahlungsschutz aus mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen zwischen den Bauteilen oder
- c) andere mindestens gleich gut schützende Bauteile

gegen Entflammen geschützt sind (s. a. Bild 4).

7. Zusätzliche Bestimmungen für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

In Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 dürfen Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung der Feuerwiderstandsklassen K 30/60/90- 18017 nur verwendet werden (s. Bilder 6.1 und 6.2.1 bis 6.2.3), wenn sie im Zusammenwirken mit den Bauteilen der Entlüftungsanlage die Brandübertragung in andere Geschosse verhindern. Diese Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen (insbesondere bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden) nicht zulässig. Sie dürfen jedoch unter den Voraussetzungen nach Satz 1 über den Anwendungsbereich der DIN 18017-3:1990-08 hinaus auch für Abluftanlagen von Toiletten und Bädern in nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, in Lüftungsanlagen der Bauart nach DIN 18017-3:1990-08, bei denen die Zuluft über Leitungen zugeführt wird, sowie nach Maßgabe bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise in Abluftanlagen innenliegender Wohnungsküchen und Kochnischen verwendet werden.

Die Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen müssen über die Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise hinaus folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Vertikale Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) und Schächte für Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit (L 30/60 oder F 30/60) haben, die der für die durchdrungenen Decken geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit (bei Decken, die feuerbeständig sein müssen, L 60 oder F 60) entspricht. Davon abweichend müssen Hauptleitungen mit einem Querschnitt bis zu 350 cm², die an den Durchdringungstellen der Decken entsprechend feuerwiderstandsfähige Absperrvorrichtungen haben, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
2. Hauptleitungen innerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten sowie außerhalb der Schächte liegende Anschlussleitungen zwischen Absperrvorrichtungen und luftführenden Hauptleitungen müssen aus Stahlblech bestehen. Anschlussleitungen zwischen Schachtwandung und außerhalb des Schachtes angeordneten Absperrvorrichtungen dürfen jeweils nicht länger als 6 m sein; die Anschlussleitungen dürfen keine Bauteile überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen. Anschlussleitungen innerhalb von Schächten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
3. Der erforderliche und vorhandene Querschnitt der Absperrvorrichtungen (Anschlussquerschnitt) darf höchstens 350 cm² betragen.

Hauptleitungen, die nicht an den Durchdringungsstellen der Decken Absperrvorrichtungen mit der für die Decken geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit haben, dürfen höchstens einen Querschnitt von 1000 cm² haben und nur

1. als feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder als feuerwiderstandsfähige Schächte ausgebildet sein, in denen keine Installationen verlegt sind und die im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Absperrvorrichtungen haben (Bild 6.2.1),
2. in feuerwiderstandsfähigen Schächten bis 1000 cm² Querschnitt verlegt sein, in denen keine weiteren Installationen untergebracht sind und die im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Absperrvorrichtungen haben (Bild 6.2.2), oder
3. in feuerwiderstandsfähigen Schächten ohne Beschränkung des Querschnitts verlegt sein, wenn der Restquerschnitt zwischen Schacht und Hauptleitung mit einem mindestens 100 mm dicken Mörtelverguss in der Ebene der jeweiligen Geschossdecke vollständig verschlossen ist und weitere Installationen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen und für nichtbrennbare Medien vorhanden sind (Bild 6.2.3). Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese weiteren Installationen bleibt unberührt.

Dunstabzugshauben dürfen an Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen der Feuerwiderstandsklassen K 30/60/90-18017 nur entsprechend den Bestimmungen der Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise für die Absperrvorrichtungen angeschlossen sein.

8 Abluftleitungen von gewerblichen und vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen

8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen

Abluftleitungen von gewerblichen und vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen, sofern die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht auf andere Weise, z. B. durch Absperrvorrichtungen mit einem bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck verhindert wird, vom Austritt aus der Küche an mindestens eine Feuerwiderstandsfähigkeit der Klassifizierung L 90 aufweisen. Für Leitungsabschnitte im Freien gilt Abschnitt 5.10 sinngemäß.

8.2 Ventilatoren

Ventilatoren müssen so ausgeführt und eingebaut sein, dass sie leicht zugänglich sind und leicht kontrolliert und gereinigt werden können. Sie müssen von der Küche aus abgeschaltet werden können. Die Antriebsmotoren müssen sich außerhalb des Abluftstromes befinden.

8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen

Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten können. Leitungen aus Blech mit gelöteten, geschweißten oder mit dauerelastischem und gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichem Dichtungsmaterial hergestellten Verbindungsstellen können als fett dicht angesehen werden.

8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen

In oder unmittelbar hinter Abzugseinrichtungen, wie Hauben oder Lüftungsdecken, müssen geeignete Fettfilter oder andere geeignete Fettabscheideeinrichtungen angeordnet sein. Filter und Abscheider müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Filter müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Die innere Oberfläche der Abluftleitungen muss leicht zu reinigen sein. Leitungen mit profilierten Wandungen, wie flexible Rohre, und Leitungen aus porösen oder saugfähigen Baustoffen sind unzulässig.

Die Abluftleitungen müssen an jeder Richtungsänderung, vor und hinter Absperrvorrichtungen und in ausreichender Anzahl in gerade geführten Leitungsabschnitten Reinigungsöffnungen haben. Wenn im Bereich der Fettfilter und anderer Fettabscheideeinrichtungen die Reinigung nicht von der Abzugs-

einrichtung aus möglich oder durch technische Maßnahmen ausreichend sichergestellt ist, sind dort Reinigungsöffnungen erforderlich. Reinigungsöffnungen müssen einen mindestens der Abluftleitung entsprechenden lichten Querschnitt haben, es genügt jedoch ein lichter Querschnitt von 3600 cm².

Abluftleitungen müssen an geeigneter Stelle Einrichtungen zum Auffangen und Ablassen von Kondensat und Reinigungsmittel haben.

9 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgasen aus Feuerstätten

9.1 Küchenabluft und Abgase aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

Gegen die Ableitung der Abgase von Küchen-Gasgeräten über die Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen der Küchen bestehen i. S. von § 21 Abs. 3 Satz 2 DVNBauO keine Bedenken, wenn dabei die technische Regel DVGW „Arbeitsblatt G 634: September 1998 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen in Gebäuden“ beachtet wird.

9.2 Küchenabluft und Abgase aus Kochgeräten für feste Brennstoffe

Die Betriebs- und Brandsicherheit der Lüftungsleitungen sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Feuerungsanlagen i. S. von § 39 NBauO wird durch die Ableitung der Abgase von Kochgeräten für feste Brennstoffe (z. B. von Holzkohlegrillgeräten) über Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen von Küchen nicht beeinträchtigt, wenn die Leitungen in der Bauart von Schornsteinen ausgeführt sind und in ihre Wandungen Fett in gefährlichen Mengen nicht eindringen kann.

Diesen Anforderungen genügen Lüftungsleitungen mit geschweißten oder nahtlosen Innenrohren aus Edelstahl und gegen chemische und mechanische Beanspruchungen unempfindlichen Dichtungen. Diese Lüftungsleitungen müssen zusätzlich an jeder Richtungsänderung Reinigungsöffnungen haben.

10 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Sonderbauten

Die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 9 entsprechen in der Regel den brandschutztechnischen Erfordernissen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten.

Für Lüftungsanlagen in Gebäuden oder Räumen

1. für große Menschenansammlungen,
2. für kranke oder behinderte Menschen oder
3. mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr

können zusätzliche oder andere brandschutztechnische Maßnahmen, z. B. zusätzliche Rauchauslöseinrichtungen für Brandschutzklappen zur Verhinderung der Rauchübertragung erforderlich sein. Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen.

Schematische Darstellungen

1 Durchführung von Lüftungsleitungen durch raumabschließende Bauteile

1.1 Durchführung vertikaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Decken, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden

Bild 1.1: Schottlösung

Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Decken

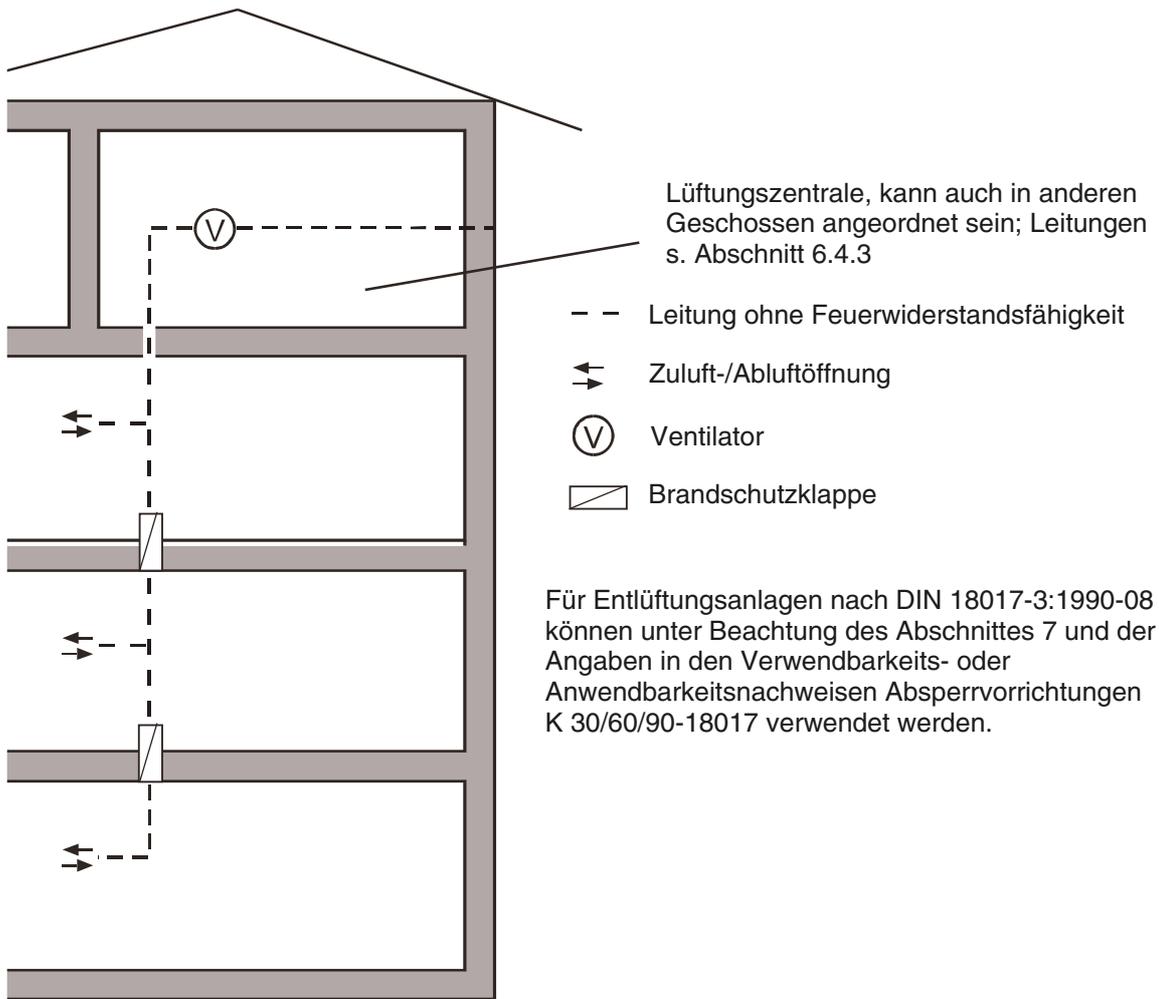
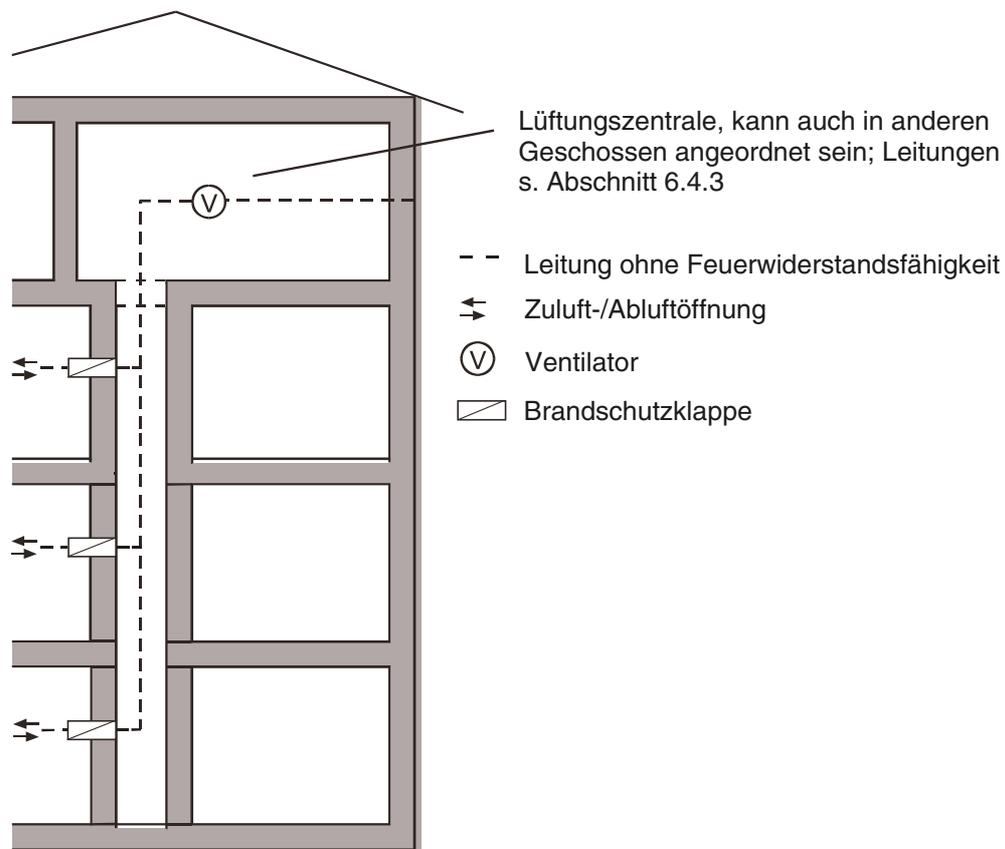


Bild 1.2: Schachtlösung**Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Schachtwände**

Folgende Anordnungen sind zulässig:

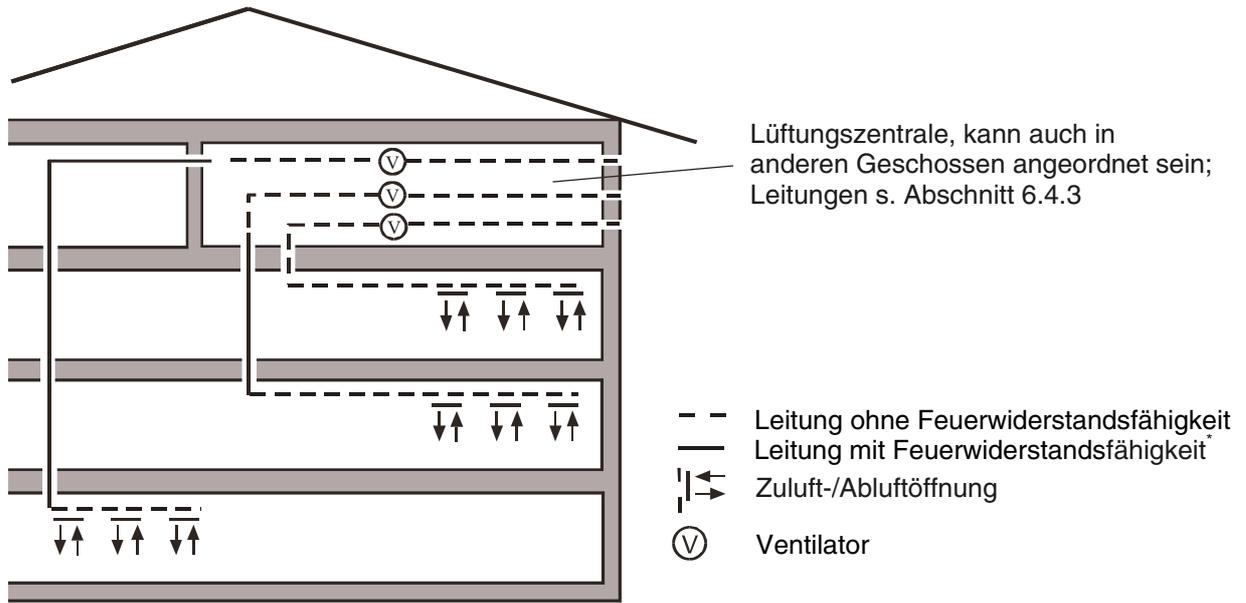
- 1) feuerwiderstandsfähiger Schacht mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30/60/90 aus nichtbrennbaren Baustoffen z. B. nach DIN 4102 Teil 4 oder
- 2) feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß L-Klassifikation oder
- 3) selbständige feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung der Klassifikation L 30/60/90 (Schacht = luftführende Hauptleitung)

und jeweils Brandschutzklappen K 30/60/90* bei Abzweigen in den Geschossen an den Durchtrittsstellen durch die Schachtwand bzw. an den Anschlussstellen der Lüftungsleitung.

- zu 1) Der Schacht aus F-Bauteilen bildet brandschutztechnisch einen eigenen Abschnitt im Gebäude, in dem auch andere Installationen zulässig sind. Diese Installationen dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Medien enthalten, wenn die Ein- und Austritte von Lüftungsleitungen in den Schacht (auch zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen K 30/60/90 geschützt sind (s. auch Abschnitt 5.5). Schachtzugangstüren müssen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit (z. B. T 30/60/90) wie die Schachtwände haben und zu notwendigen Rettungswegen rauchdicht sein.
- zu 2) Der Schacht gemäß L-Klassifikation darf neben den Lüftungsleitungen nur nichtbrennbare Installationen für nichtbrennbare Medien bis 110°C enthalten (s. auch Abschnitt 5.5). Zwischen Schacht und Lüftungszentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig.
- zu 3) In feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen selbst dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörige Leitungen eingebaut sein.

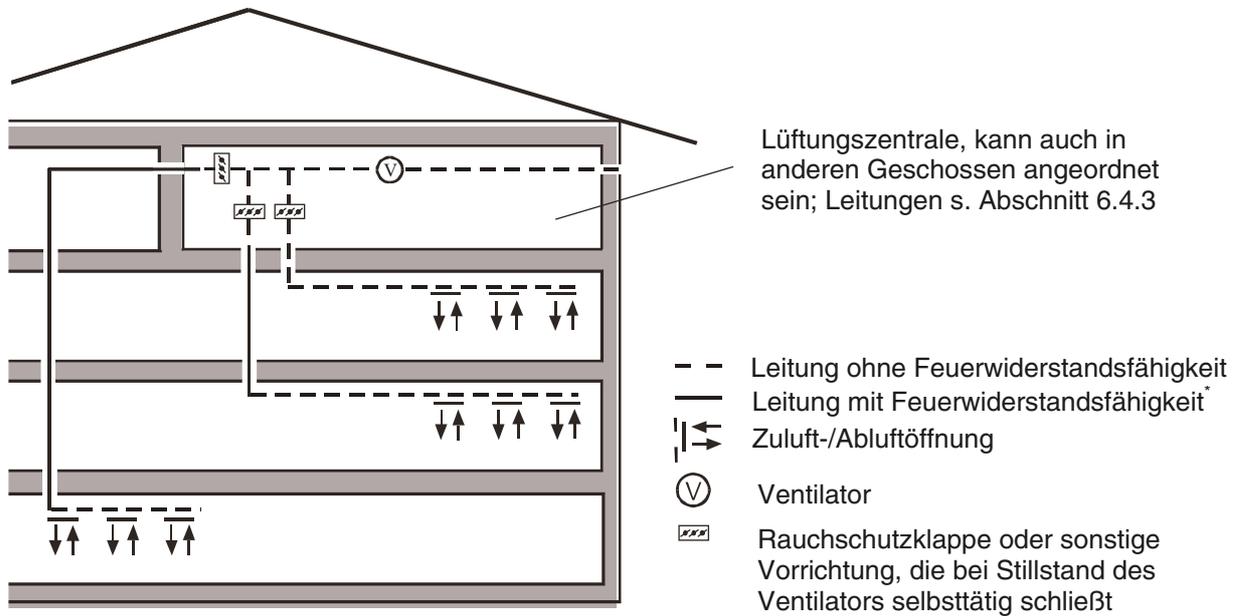
* Für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 können unter Beachtung des Abschnitts 7 und der Angaben in den Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweisen für die Lösungen 2) und 3) Absperrvorrichtungen K 30/60/90-18017 verwendet werden.

Bild 1.3: Lüftungsanlagen mit getrennten Haupt- und getrennten Außenluft- oder Fortluftleitungen ohne Absperrvorrichtungen



* Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

Bild 1.4: Lüftungsanlagen mit getrennten Hauptleitungen und gemeinsamer Außenluft- oder Fortluftleitung mit Rauchschutzklappen



* Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

1.2 Durchführung horizontaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Wände, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden

Die in den Bildern 1.1 bis 1.4 dargestellten Lösungen gelten entsprechend für horizontal geführte Lüftungsleitungen, die feuerwiderstandsfähige raumabschließende Wände durchdringen, ausgenommen von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08.

Die Bilder 1.1 bis 1.4 sind in diesen Fällen als Horizontalschnitte durch das Gebäude anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsdurchführung durch feuerwiderstandsfähige Wände notwendiger Flure sind in den Bildern 3.1 und 3.2 enthalten.

2 Lüftungsleitungen im Dachraum

Lüftungsleitungen, die eine Decke zwischen oberstem Geschoss und Dachraum durchdringen, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, und durch den Dachraum geführt sind, müssen

1. Absperrvorrichtungen haben (Bild 2.1),
2. im Dachraum feuerwiderstandsfähig sein oder
3. im Dachraum (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) eine feuerwiderstandsfähige Ummantelung haben (Bild 2.2)

Bild 2.1: Schottlösung

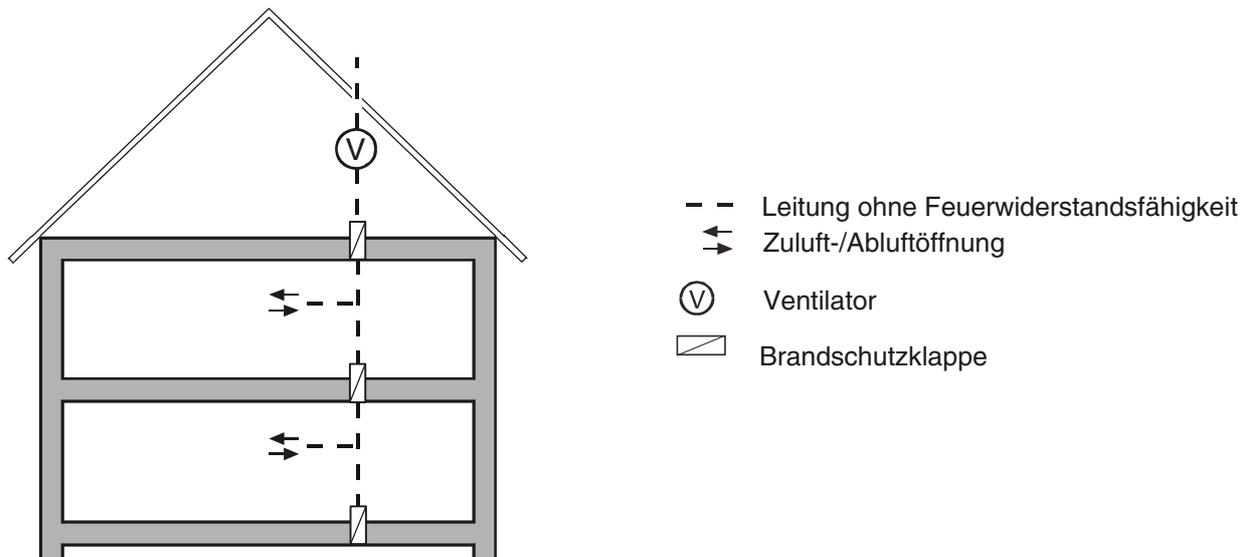
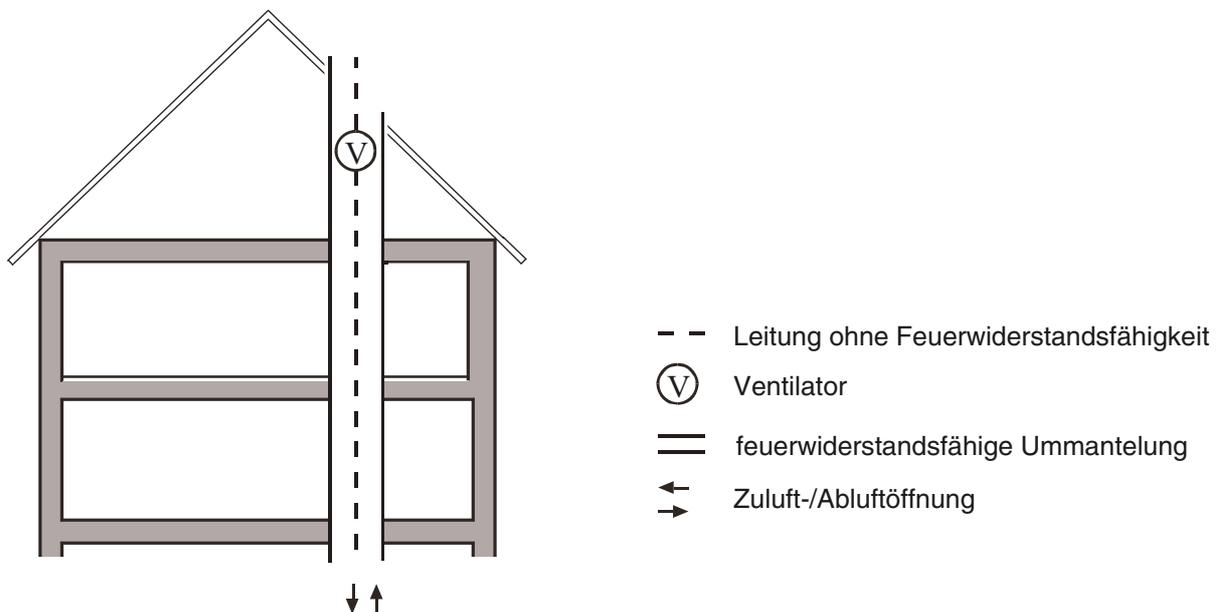
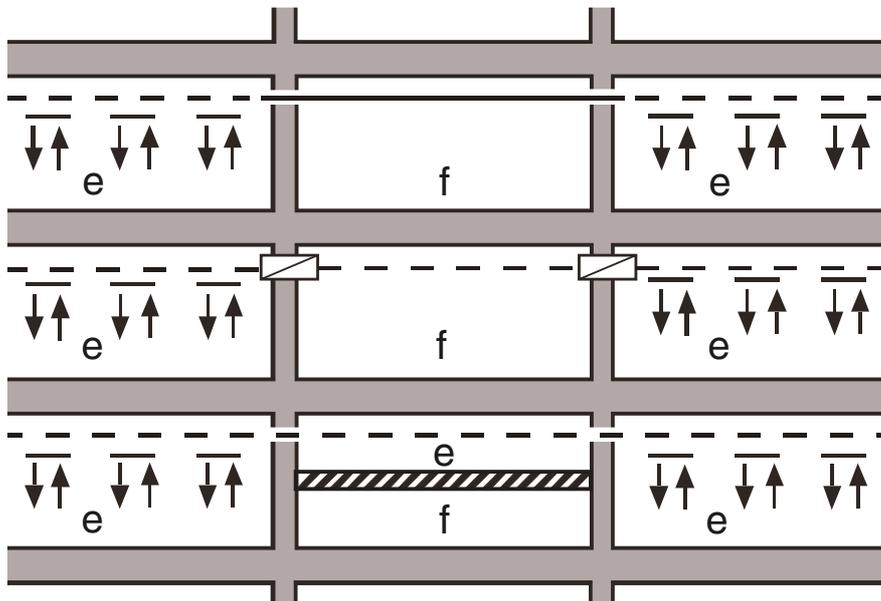


Bild 2.2: Schachtlösung



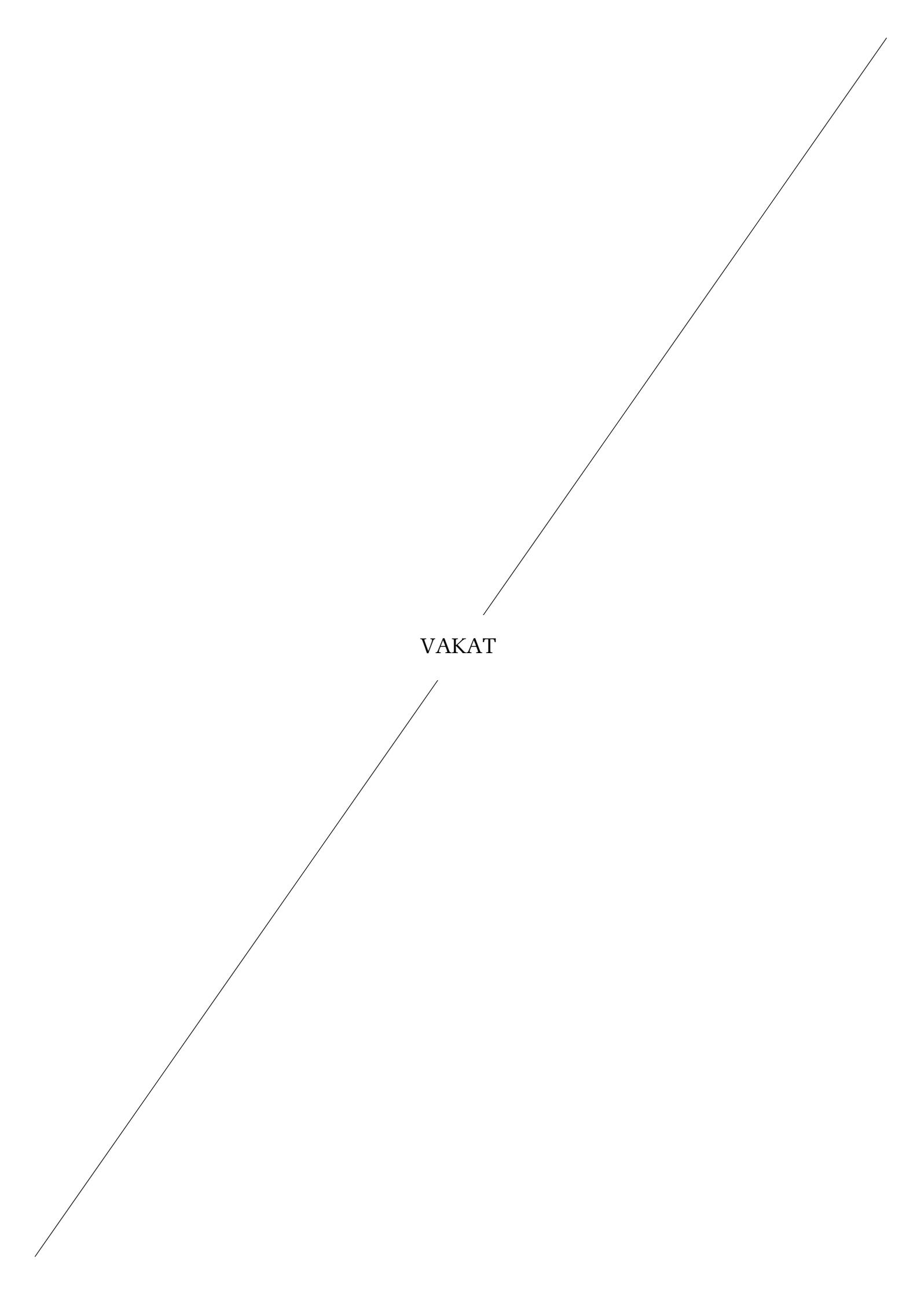
3 Leitungsführung durch raumabschließende Wände notwendiger Flure, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden

Bild 3.1: notwendiger Flur, unbelüftet

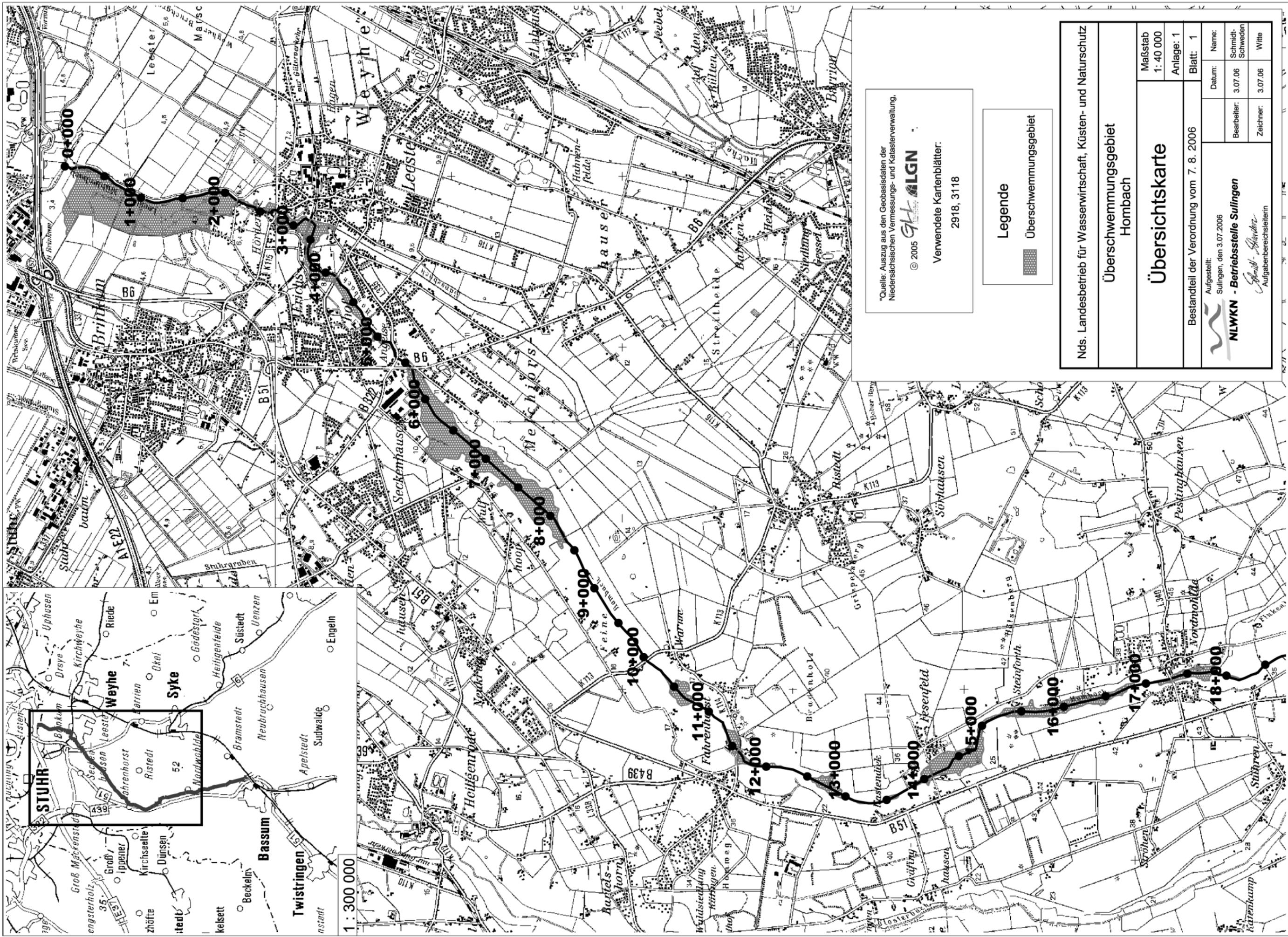


- f notwendiger Flur
- e von f brandschutztechnisch getrennte Bereiche
- - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit
- Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden s. bei Stahlblechleitungen Abschnitt 3 der Richtlinie*
- ↓↑ Zuluft-/Abluftöffnung
- ▧ Brandschutzklappe
- ▨ Decke mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Decke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

* Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.



VAKAT



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2005 **GH ALGN**
Verwendete Kartenblätter:
2918, 3118

Legende
Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Hombach**

Übersichtskarte

Maßstab
1: 40 000

Anlage: 1

Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 7. 8. 2006

Aufgestellt:
Sulingen, den 3.07.2006

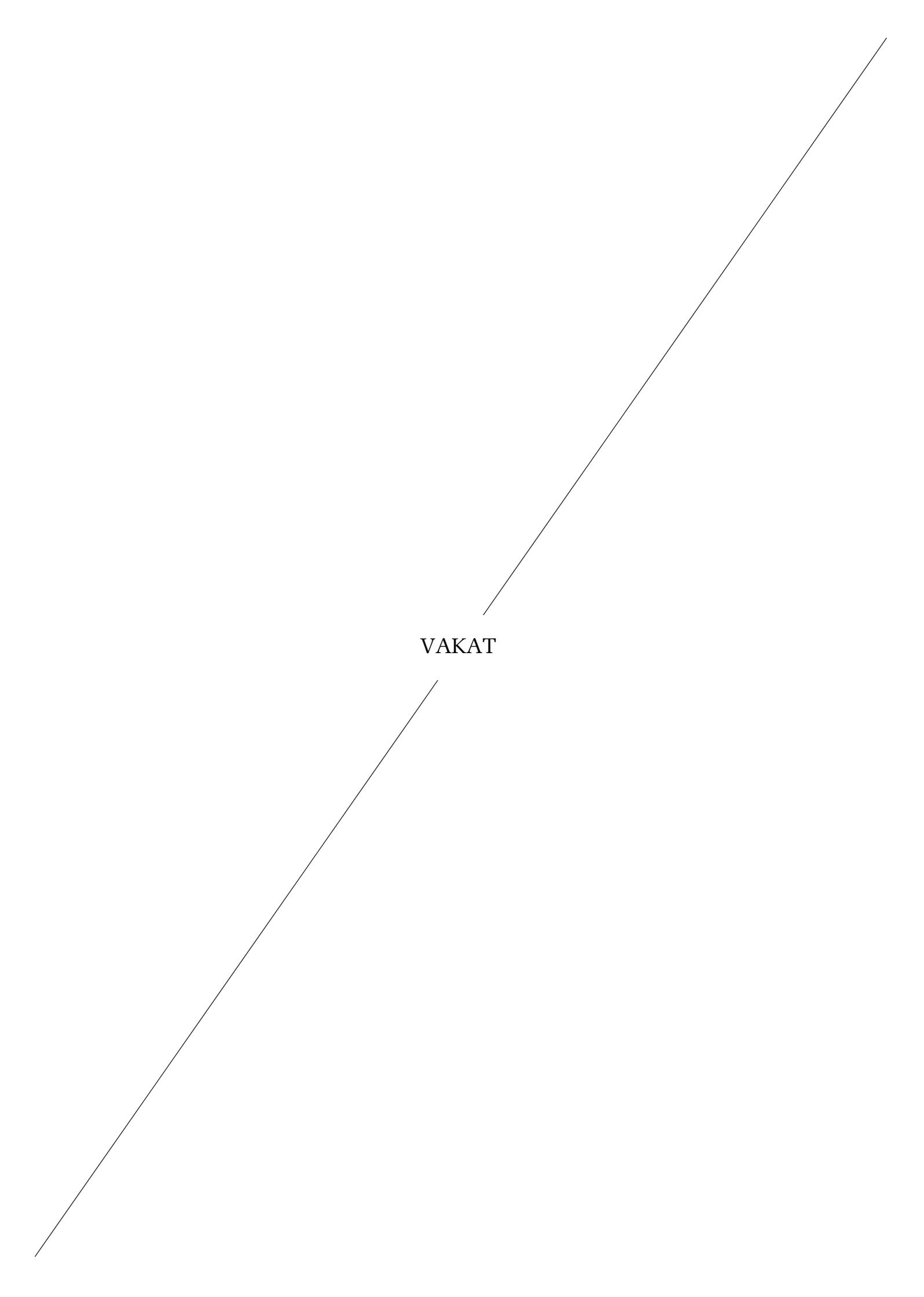
NLWKN - Betriebsstelle Sulingen

Bearbeiter:
3.07.06

Zeichner:
3.07.06

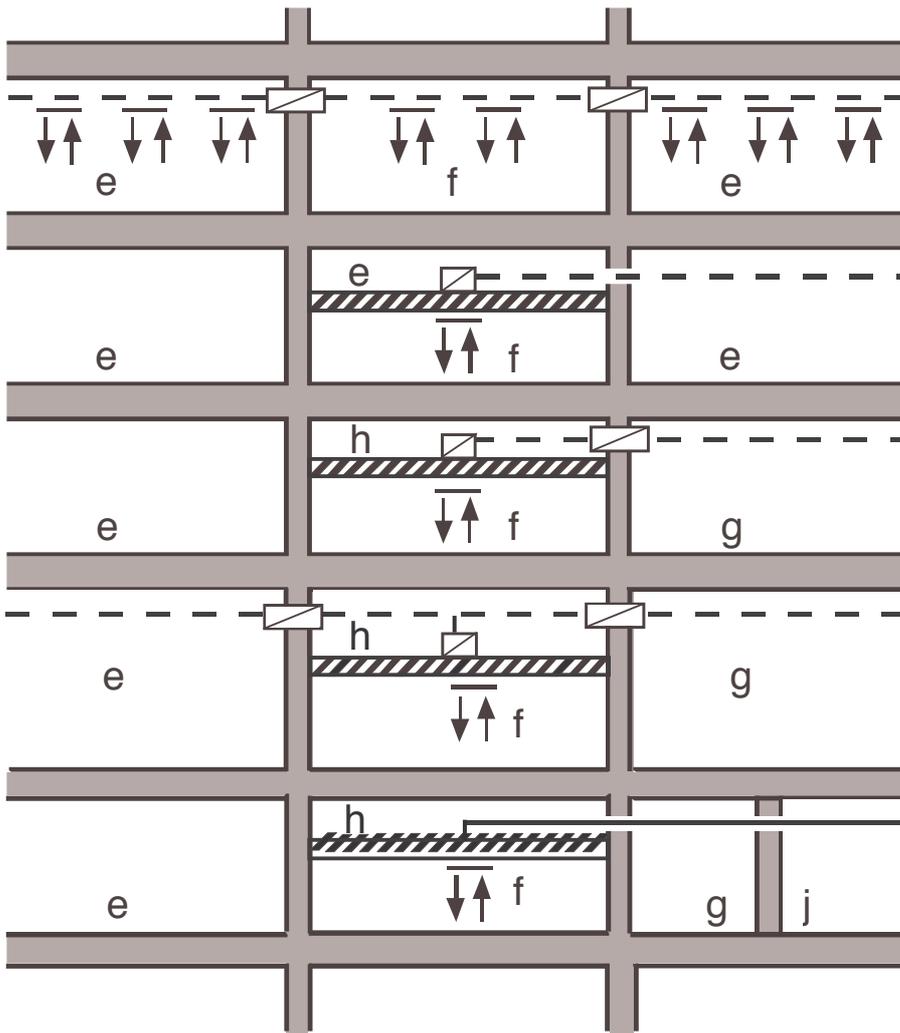
Name:
Schmidt-Schweiden

Witte



VAKAT

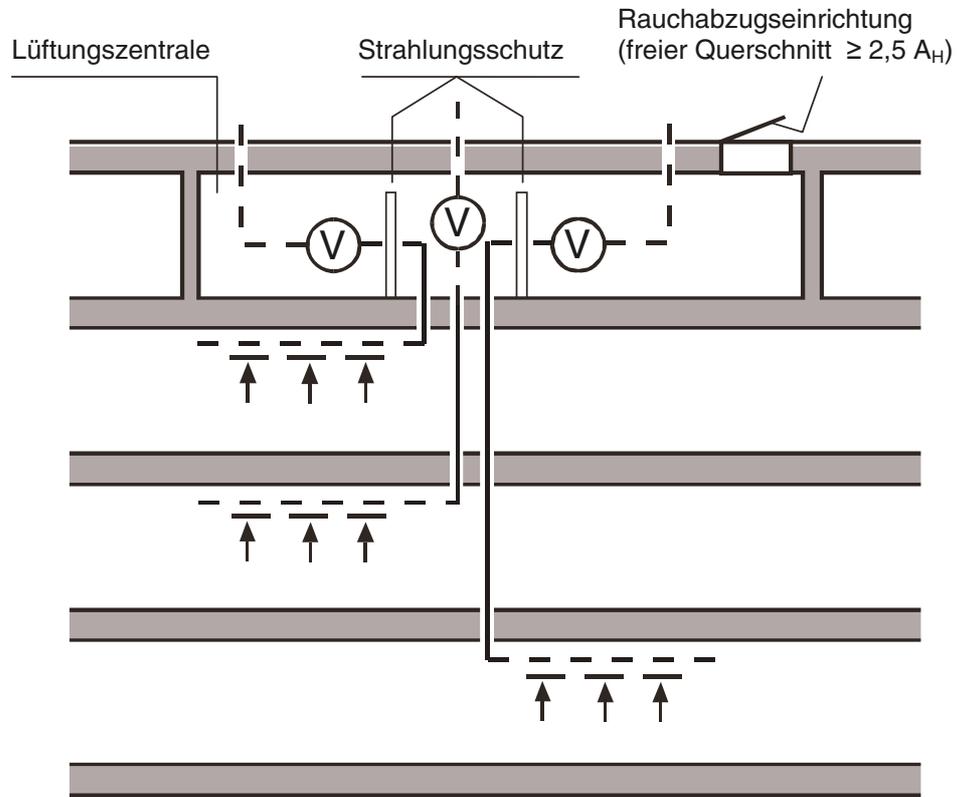
Bild 3.2: notwendiger Flur, belüftet



- f notwendiger Flur
- e,g,h,j von f und untereinander brandschutztechnisch getrennte Bereiche
- - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit
- Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden s. bei Stahlblechleitungen Abschnitt 3 der Richtlinie*
- ↓↑ Zuluft-/Abluftöffnung
- ▧ Brandschutzklappe
- ▨ Unterdecke mit Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Unterdecke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab
- ▩ Brandschutzklappe zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken

* Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

4 Abluftanlagen mit Leitungen und Ventilatoren aus brennbaren Baustoffen ohne Absperrvorrichtungen (z. B. für Laborabluft; s. auch Abschnitt 6.4.3)



- Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit (feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung mit brennbarer Innenschale)*
- - - - - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, aus schwer entflamm-
baren Baustoffen
- — — — — Abluftöffnung
↑
- ⊙ V Ventilator
- A_H lichter Querschnitt der größten Einzelleitung

* Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

5 Begrenzung der Krafteinleitung durch Lüftungsleitungen in Bauteile des Gebäudes im Brandfall durch Bögen und Verziehungen (s. auch Abschnitt 5.6)

Beispiele für die Anordnung von Bögen und Verziehungen, die Längenänderungen durch andere Leitungsverformungen wie Ausknickungen aufnehmen

Bild 5.1: Begrenzung der Krafteinleitung mit Leitungsverziehung

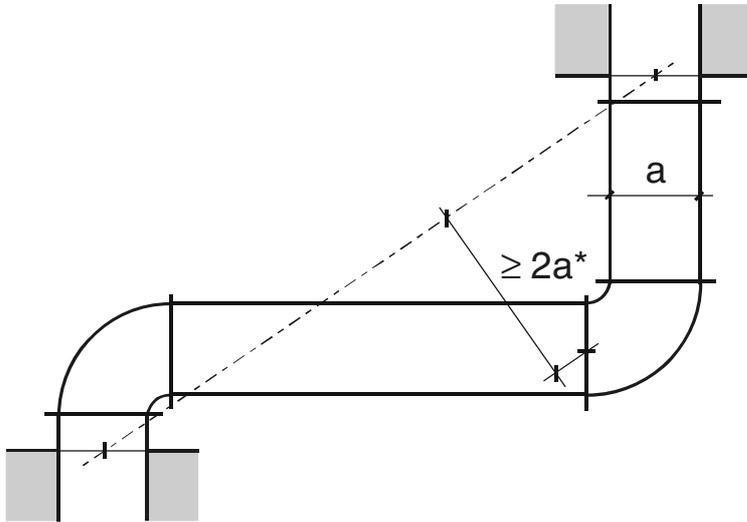
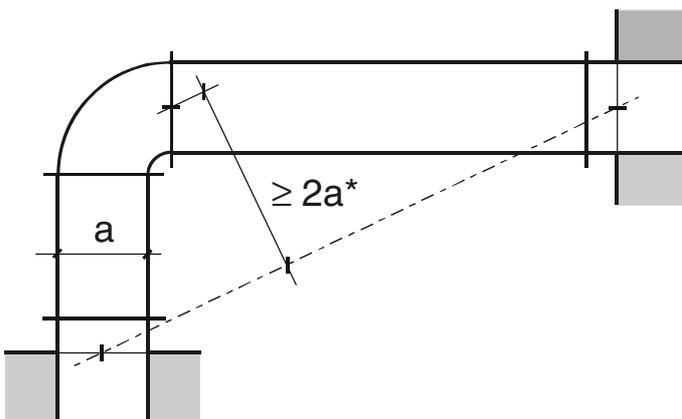


Bild 5.2: Begrenzung der Krafteinleitung mit Bogen



a Kantenlänge des Lüftungskanals oder Durchmesser der Lüftungsleitung

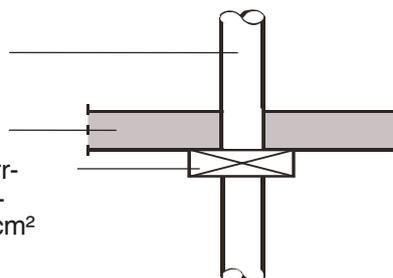
* Es gilt die entfernteste Verbindungsstelle zwischen Bogen und Leitung.

6 Zusätzliche Bestimmungen für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

**Bild 6.1: Beispiel für Schottlösung
maximaler Anschlussquerschnitt der Absperrvorrichtung: 350 cm²**

luftführende
Hauptleitung
aus nichtbrenn-
baren Baustoffen

Geschossdecke
Querschnitt der Absperr-
vorrichtung (Anschluss-
querschnitt) max. 350 cm²



6.2 Schachtlösung für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

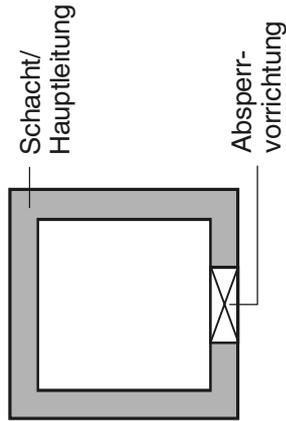


Bild 6.2.1

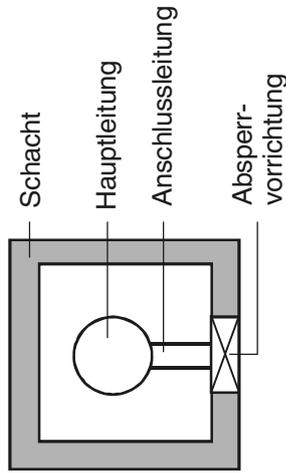


Bild 6.2.2

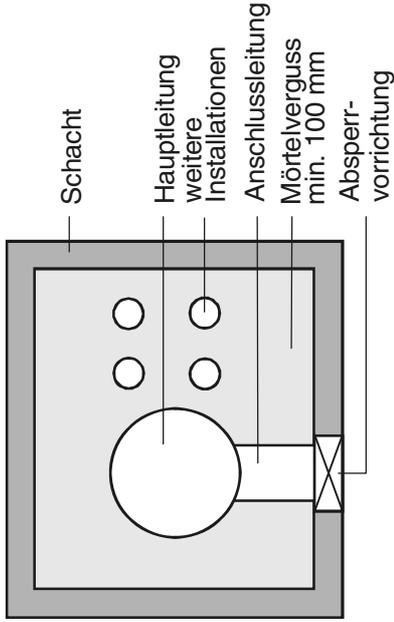


Bild 6.2.3

Schacht:	<ul style="list-style-type: none"> • F 30/60/90 oder L 30/60/90 • Querschnitt beliebig, auch > 1000 cm² • Mörtelverguss des freien Schachtquerschnittes mindestens 100 mm dick 	<ul style="list-style-type: none"> • F 30/60/90 oder L 30/60/90 • Querschnitt maximal 1000 cm² 	<ul style="list-style-type: none"> • F 30/60/90 oder L 30/60/90 • Querschnitt maximal 1000 cm² 	<ul style="list-style-type: none"> • F 30/60/90 oder L 30/60/90 • Querschnitt beliebig, auch > 1000 cm² • Mörtelverguss des freien Schachtquerschnittes mindestens 100 mm dick
Hauptleitung:	Schacht = Hauptleitung	Querschnitt ohne Begrenzung, unter Beachtung des zulässigen Schachtquerschnittes, Stahlblech	Querschnitt ohne Begrenzung, unter Beachtung des zulässigen Schachtquerschnittes, Stahlblech	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnitt maximal 1000 cm², • Stahlblech
Absperrvorrichtung:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen, • Querschnitt maximal 350 cm² 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen, • Querschnitt maximal 350 cm² 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen, • Querschnitt maximal 350 cm² 	<ul style="list-style-type: none"> • brennbare Baustoffe auch für wesentliche Teile der Absperrvorrichtung zulässig, • Querschnitt maximal 350 cm²
Anschlussleitung:	—	aus nichtbrennbaren Baustoffen	aus nichtbrennbaren Baustoffen	aus nichtbrennbaren Baustoffen
Weitere Installationen	<ul style="list-style-type: none"> • nicht zulässig 	nicht zulässig	nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> • nur aus nichtbrennbaren Baustoffen und • nur für nichtbrennbare Medien

**Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen;
DIN 18159 „Schaumkunststoffe als Ortschäume
im Bauwesen“**

Bek. d. MS v. 20. 7. 2006 — 505-24012/0-1 —

— VORIS 21072 02 00 30 029 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 1980 (Nds. MBl. S. 1010, 1165), geändert durch
Bek. v. 10. 5. 1982 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 21072 02 00 30 029 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird die als **Anlage** abgedruckte Norm DIN 18159 „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen — Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung“ — Teil 1 (Ausgabe Dezember 1991) als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

Die Ausgabe Dezember 1991 der Norm DIN 18159 Teil 1 ersetzt den Teil 1 der Ausgabe Juni 1978, die mit der Bezugsmachung bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18159 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1991) ist Folgendes zu beachten:

2.1 Zu Fußnote 2:

Abweichend von der Aussage der Fußnote 2 bedarf es für die Verwendung von PUR-Ortschaum (nach Abschnitt 2.1 der Norm) mit CO₂ als Treibmittel (aufgrund der Wasser-Isocyanat-Reaktion) keines besonderen Nachweises der Brauchbarkeit, wenn

- der PUR-Ortschaum geschlossenzellig ist und die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“ (Ausgabe November 1986) mindestens 85 v. H. beträgt,
- die Rohdichte des PUR-Ortschaums abweichend von Abschnitt 5.4 der Norm mindestens 45 kg/m³, bei Verwendung für Kälteanlagen 50 kg/m³ beträgt,
- die Druckspannung bei 10 v. H. Stauchung oder Druckfestigkeit abweichend von Abschnitt 5.5 der Norm mindestens 0,15 N/mm² beträgt und
- im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschnitt 9.2.3 der Norm zusätzlich die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590 (Ausgabe November 1986) Methode 2 ohne Ziffer 5.4, bestimmt wird.

Der Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt dann

$$\lambda_R = 0,035 \text{ W/(mK)}, \text{ wenn } \lambda_{10,g} \leq 0,033 \text{ W/(mK)}.$$

2.2 Zu Abschnitt 4.6:

Die Verwendung von PUR-Ortschaum als Kerndämmung für zweischalige Außenwände nach DIN 1053 Teil 1 bedarf für den Wärmedämmstoff eines Nachweises der Brauchbarkeit nach § 24 NBauO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

5. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 807

DEUTSCHE NORM

Dezember 1991

**Schaumkunststoffe als Ortschäume
im Bauwesen**
Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung
Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung

DIN
18 159
Teil 1

Cellular plastics as in-situ cellular plastics in building; in-situ polyurethane (PUR) foam for thermal insulation; application, properties, execution, testing

Ersatz für Ausgabe 06.78

Matières plastiques alvéolaires comme mousse formée in situ dans le bâtiment; mousse de polyuréthane projetée utilisée dans l'isolation thermique; application, propriétés, exécution, essai

Inhalt

	Seite		Seite
1 Geltungsbereich und Zweck	2	7 Prüfung	4
2 Begriffe	2	7.1 Allgemeines	4
2.1 Stoffart	2	7.1.1 Probengröße	4
2.2 Herstellungsverfahren	2	7.1.2 Behandlung der Proben	4
3 Bezeichnung	2	7.2 Beschaffenheit	4
4 Anwendungsbereiche	2	7.3 Maße (Dicke, Volumen)	4
5 Anforderungen	2	7.4 Rohdichte	4
5.1 Allgemeines	2	7.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit	4
5.2 Beschaffenheit	2	7.6 Wärmeleitfähigkeit	4
5.3 Maße (Dicke, Volumen)	3	7.7 Brandverhalten	4
5.4 Rohdichte	3	7.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung	4
5.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit	3	7.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung	4
5.6 Wärmeleitfähigkeit	3	7.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur	4
5.7 Brandverhalten	3	7.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten	5
5.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung	3	7.12 Biologische Verwertbarkeit	5
5.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung	3	8 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe	5
5.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur	3	9 Nachweis der Güte	5
5.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten	3	9.1 Eignungsprüfung	5
5.12 Beständigkeit	3	9.2 Güteprüfung	5
6 Ausführung	3	Zitierte Normen	6
6.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller	3	Frühere Ausgaben	6
		Änderungen	6

Fortsetzung Seite 2 bis 6

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für Polyurethan-Hartschaum (Polyurethan-Ortschaum), der an der Anwendungsstelle als Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung im Bauwesen hergestellt wird.

Diese Norm gilt nicht für werkmäßig in Form von Platten und Bahnen hergestellte Schaumkunststoffe nach DIN 18 164 Teil 1 und Teil 2.

Diese Norm gilt nicht für Polyurethan-Ortschäume, die gleichzeitig die Funktion einer Dachabdichtung übernehmen sollen¹⁾.

2 Begriffe

2.1 Stoffart

Ein Dämmstoff aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum ist ein überwiegend geschlossenzelliger, harter Schaumstoff nach DIN 7726, der durch chemische Reaktion von Polyisocyanaten mit aciden Wasserstoff enthaltenden Verbindungen unter Mitwirkung eines Treibmittels²⁾ hergestellt wird.

2.2 Herstellungsverfahren

Ein Polyurethan(PUR)-Ortschaum nach dieser Norm ist ein an der Anwendungsstelle mittels transportabler Schäumeinrichtungen mit Spritz- oder Gießverfahren hergestellter Schaumkunststoff (Spritzschaum oder Gießschaum).

Beim Spritzverfahren wird ein stark aktiviertes Reaktionsgemisch unter Luft- oder Flüssigkeitsdruck über Düsen eines Mischkopfes auf eine mit einer Dämmung zu versenhende Fläche in fein verteilter Form aufgespritzt, wo es sofort aufschäumt und dann als Schaumstoff erhärtet.

Beim Gießverfahren wird ein flüssiges Reaktionsgemisch über Schlauchleitungen aus einem Mischkopf in für die Dämmung vorgesehene Hohlräume eingegossen, wo es nach kurzer Zeit aufschäumt und als Schaumstoff erhärtet.

3 Bezeichnung

Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung ist in folgender Reihenfolge zu bezeichnen:

- a) Benennung
- b) Norm-Hauptnummer
- c) Stoffart

Bezeichnung:

Ortschaum DIN 18 159 — PUR

4 Anwendungsbereiche

4.1 Polyurethan-Hartschaum nach dieser Norm darf für die Dämmung von Bauteilen angewendet werden, bei denen Dauertemperaturen etwa zwischen - 50 °C und + 100 °C auftreten. Treten bei den zu dämmenden Bauteilen Dauertemperaturen auf, die von dem angegebenen Temperaturbereich wesentlich abweichen, so sind über die Anforderungen dieser Norm hinausgehend besondere Maßnahmen erforderlich.

Die Hauptanwendungsbereiche sind folgende:

- Flächige Dämmung von Bauteilen (z. B. Wände, Decken, Stahlprofile, Behälter)
- Ausfüllung von Hohlräumen (z. B. bei Wänden, Decken, Schächten, Schlitzen, Kanälen)
- Dämmung von Dächern unter der Dachhaut³⁾

- Dämmung von Klima- und Kälteanlagen
- Dämmung von Heizungsrohren und ähnlichem

4.2 Für das Anbringen selbsthaftender Dämmungen an flächigen Objekten kann in der Regel das Spritzverfahren angewendet werden.

Als Untergrund sind unter anderem geeignet:

- Mauerwerk, Beton, Putz
- Faserzement
- Stahl
- Holz

Als Untergrund ungeeignet sind unter anderem:

- Polyolefine, z. B. Polyethylen (PE), Polypropylen (PP)
- Polytetrafluorethylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC)

Hinsichtlich der Haftfestigkeit am Untergrund sind die Abschnitte 5.11, 6.2.2 und 7.11 zu beachten.

4.3 Wird Polyurethan-Ortschaum dauernd freier Bewitterung ausgesetzt, so ist zum Schutz gegen UV-Strahlung ein dauerhafter Oberflächenschutz (z. B. Beschichtung) erforderlich, dessen Eignung durch Dauerbewitterungsversuch nachgewiesen sein soll.

4.4 Für das Füllen von Hohlräumen wird im Regelfall das Gießverfahren angewendet; der Schaum wird in am Bau vorhandene oder besonders hergestellte Hohlräume eingebracht.

4.5 Für die Herstellung von Trittschalldämmungen darf Polyurethan-Ortschaum nicht verwendet werden.

4.6 Sollen Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit Polyurethan-Ortschaum ausgefüllt werden, so sind zusätzlich besondere Brauchbarkeitsnachweise⁴⁾ erforderlich.

Anmerkung: Hinsichtlich des Brandverhaltens sind bei der Verwendung die Vorschriften der Landesbauordnungen und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

5 Anforderungen

5.1 Allgemeines

Für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die Prüfungen nach Abschnitt 7 anzuwenden.

5.2 Beschaffenheit

Polyurethan-Ortschaum muß eine gleichmäßige Struktur aufweisen und darf keine Schlieren unterschiedlicher Färbung infolge von Dosierungsfehlern haben. Strukturunterschiede infolge herstellungsbedingter Schäumhüte sind nicht zu beanstanden.

¹⁾ Diese bedürfen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

²⁾ Hierfür werden geeignete Treibmittel verwendet. Dämmstoffe nach dieser Norm mit anderen Treibmitteln als vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen bedürfen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

³⁾ Siehe Abschnitt 1.

⁴⁾ Z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5.3 Maße (Dicke, Volumen)

Bei der Flächendämmung darf der Mittelwert der — bei Prüfung nach Abschnitt 7.3 — vorhandenen Dämmschichtdicke die vorgesehene Dicke nicht unterschreiten; Einzelwerte dürfen 20 % darunter liegen. Werden an die Dicke oder an die Ebenheit der Oberfläche besondere Anforderungen gestellt, sind diese vorher zu vereinbaren. Bei der Hohlraumdämmung muß der vorgegebene Füllraum vollständig ausgefüllt sein.

5.4 Rohdichte

Die Rohdichte muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.4 im trockenen Zustand mindestens 37 kg/m^3 , bei der Verwendung für Kälteanlagen mindestens 40 kg/m^3 betragen. Bei der Dämmung von Kälteanlagen sind um so höhere Rohdichten zu wählen (auch über 40 kg/m^3), je niedrigere Betriebstemperaturen vorgesehen sind. Einzelwerte dürfen 10 % vom Mittelwert nach unten abweichen.

5.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Bei Prüfung nach Abschnitt 7.5 muß die Druckspannung bei einer aufgezwungenen Stauchung von 10 % oder die Druckfestigkeit, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung beansprucht, im Mittel mindestens $0,1 \text{ N/mm}^2$ betragen.

Einzelwerte dürfen 10 % unter diesem Wert liegen.

5.6 Wärmeleitfähigkeit

Der Meßwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, \text{tr}}$ nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 darf nach einer sechswöchigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ den Wert $0,027 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten⁵⁾.

5.7 Brandverhalten

Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm muß mindestens der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) entsprechen.

Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm der Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 Teil 1 (schwerentflammbar) unterliegt der Prüfzeichenpflicht⁶⁾.

Bei Polyurethan-Ortschaum der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) ist das Brandverhalten durch ein Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachzuweisen.

Anmerkung: Bei Einschränkung des Anwendungsgebietes kann der Nachweis der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) auch für den eingebauten Zustand erbracht werden (siehe Anmerkung zu Abschnitt 4).

5.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.8 unter Wärmeeinwirkung ausreichend formbeständig sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „formbeständig bei Wärmeeinwirkung unter Belastung“, wenn sich die Dicke aller Probekörper in Belastungsrichtung um nicht mehr als 5 % verändert hat.

⁵⁾ Der zugehörige Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit λ_R ist DIN 4108 Teil 4 zu entnehmen.

⁶⁾ Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74 – 76, 1000 Berlin 30, erteilt.

5.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.9 unter Kälteeinwirkung ausreichend formstabil sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „formstabil bei Kälteeinwirkung“, wenn sich die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) jeweils um nicht mehr als 2 % verändert haben.

5.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.10 bei Umgebungstemperatur ausreichend konturstabil sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „konturstabil bei Umgebungstemperatur“, wenn sich die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) jeweils um nicht mehr als 2 % verändert haben.

5.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Die Haftfestigkeit selbsthaftender Dämmungen am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten muß mindestens so groß sein, wie die Eigenfestigkeit des Schaums. Für die Prüfung gilt Abschnitt 7.11.

5.12 Beständigkeit

Polyurethan-Ortschaum muß alterungsbeständig und darf biologisch nicht verwertbar (z. B. durch Schimmelpilze) sein.

6 Ausführung

6.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller

Polyurethan-Ortschaum darf nur von Unternehmen hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und geschultes Personal einsetzen.

Der Unternehmer darf nur solche Ausgangsstoffe verwenden und Verfahren anwenden, die es ermöglichen, einen Polyurethan-Ortschaum entsprechend den Mindestanforderungen dieser Norm zu fertigen.

6.2 Bei der Herstellung des Polyurethan-Ortschaums sind insbesondere die Abschnitte 6.2.1 bis 6.2.3 zu beachten:

6.2.1 Die vorhandene Lufttemperatur und Luftfeuchte sind zu berücksichtigen. Die Lufttemperatur soll über 10°C betragen.

Beim Spritzverfahren soll die relative Luftfeuchte unter 80 % betragen; im Freien sind etwaige Windeinflüsse zu beachten. Die Oberflächentemperatur des zu verschäumenden Objekts soll mindestens 10°C , besser jedoch $\geq 15^\circ\text{C}$ betragen, wobei die Wärmeableitfähigkeit des Untergrundes (Beton, Holz) zu beachten ist.

6.2.2 Wenn die Dämmschicht selbsthaftend sein soll (Regelfall beim Spritzverfahren), muß der Untergrund vor der Verschäumung von Staub, Rost und anderen Verunreinigungen (z. B. Fetten, Siliconen) befreit sein. Der Untergrund muß frei von Oberflächenfeuchtigkeit sein. Metallische Oberflächen sind mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen.

6.2.3 Die von den Herstellern der Ausgangsstoffe herausgegebenen Hinweise über die Verarbeitung, Lagerung und Lagerzeit sowie Merkblätter oder ähnliches über den Arbeitsschutz bei der Herstellung von Polyurethan-Ortschaum sind zu beachten.

7 Prüfung

7.1 Allgemeines

Die Prüfungen nach den Abschnitten 7.2 und 7.4 bis 7.10 werden an Probekörpern durchgeführt, die aus Proben geschnitten werden, die während der Schäumarbeiten an dem betreffenden Objekt gesondert hergestellt werden. Die Prüfungen nach den Abschnitten 7.3 und 7.11 werden an der fertigen Dämmung vorgenommen.

7.1.1 Probengröße

Für eine vollständige Prüfung sind erforderlich:

- Beim Spritzverfahren mindestens 2 m^2 in der Dicke der Dämmschicht, mindestens aber 30 mm dick,
- beim Gießverfahren mindestens 1 m^2 in der Dicke entsprechend der kleinsten Abmessung des auszusäumenden Hohlraums, mindestens aber 60 mm dick.

7.1.2 Behandlung der Proben

Für alle Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen nach den Abschnitten 7.2, 7.3, 7.10 und 7.11 sind die Proben vor der Prüfung 42 Tage lang in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ so zu lagern, daß die Oberflächen der Umgebungsluft ausgesetzt sind. Nach Prüfung der Beschaffenheit werden aus den Proben die für die weiteren Prüfungen erforderlichen Probekörper herausgeschnitten.

7.2 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit des Polyurethan-Ortschaums ist an den Proben (siehe Abschnitt 7.1) durch Inaugenscheinnahme und Betasten zu beurteilen.

7.3 Maße (Dicke, Volumen)

Die Dicke einer ein- oder mehrlagigen Flächendämmung wird an mindestens 10 dem Augenschein nach dünnsten Stellen des zu betrachtenden Abschnitts des gedämmten Objekts mit einer Nadel gemessen. Die Mindestschichtdicke — als Mittelwert dieser Meßwerte — ist in Millimeter auf die erste Stelle vor dem Komma gerundet anzugeben. Die vollständige Ausfüllung des Füllraumes bei der Hohlraumdämmung (Gießschaum) ist an Ort und Stelle — soweit möglich — durch Inaugenscheinnahme zu beurteilen.

7.4 Rohdichte

Die Rohdichte des Polyurethan-Ortschaums wird an 3 Probekörpern von mindestens je 1000 cm^3 Volumen — ausschließlich etwaiger verdichteter Randzonen — nach DIN 53 420 ermittelt.

Mittelwert und Einzelwerte der Rohdichte sind in kg/m^3 auf zwei wertanzeigende Ziffern gerundet anzugeben.

7.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung oder die Druckfestigkeit ist nach DIN 53 421 an 5 Probekörpern mit einer Fläche von $50 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm (Würfel)

zu bestimmen und in N/mm^2 auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet anzugeben.

7.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit ist nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 an zwei quadratischen Probekörpern zu bestimmen.

Die Kantenlänge soll im Regelfall 500 mm, die Dicke der Probekörper soll

- bei Flächendämmungen gleich der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen 50 mm sein.

7.7 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Polyurethan-Ortschaums wird nach DIN 4102 Teil 1 geprüft.

7.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Die Formbeständigkeit wird an 3 Probekörpern mit einer Fläche von $50 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm (Würfel)

bestimmt.

Die Probekörper werden entsprechend einer flächenbezogenen Beanspruchung von $0,02 \text{ N/mm}^2$ gleichmäßig belastet, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung, und zwar zunächst 2 Tage lang bei Normalklima DIN 50 014 — 23/50-2 und dann 2 Tage lang bei einer gleichbleibenden Temperatur von $(100 \pm 2)^\circ\text{C}$.

Es wird die Dickenänderung aller Einzelprobekörper nach zweitägiger Lagerung bei 100°C gegenüber der zweitägigen Lagerung bei Normalklima DIN 50 014 — 23/50-2 bestimmt und in % angegeben.

7.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Die Formstabilität wird nach DIN 53 431 geprüft. Abweichend von DIN 53 431 darf als Dicke der Probekörper die Dicke der Dämmschicht genommen werden.

Die Probekörper werden zunächst 24 Stunden lang in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ gelagert, dann 24 Stunden bei einer Temperatur von $(-30 \pm 2)^\circ\text{C}$ und anschließend wieder 24 Stunden in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$.

Es werden jeweils die Änderungen der linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper nach der abschließenden 24stündigen Lagerung gegenüber der ersten 24stündigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ bestimmt und in % angegeben.

7.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Die Konturstabilität wird an 3 Probekörpern mit einer Fläche von $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm bestimmt.

Die Probekörper werden 20 Minuten nach der Herstellung aus der geschäumten Probe herausgeschnitten; anschließend werden ihre Maße festgestellt. Nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur sind die Maße der Probekörper nochmals festzustellen.

Es werden jeweils die Änderungen der linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur gegenüber der Messung 20 Minuten nach Herstellung bestimmt und in % angegeben.

7.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Mit Kron-Bohrern von 50 mm Durchmesser wird der Ortschaum einer Flächendämmung an der Einbaustelle bis auf den Untergrund freigelegt. Auf den freigelegten Schaumstoff wird mit geeignetem Kleber eine mit einem Griff versehene Stahlplatte von 50 mm Durchmesser aufgeklebt. Nach ausreichender Erhärtung des Klebers wird von Hand am Griff axial gezogen, bis ein Bruch des Probekörpers erfolgt. Die Lage der Bruchflächen (im Schaumstoff, zwischen etwaigen Schümschichten, am Untergrund) wird festgestellt.

Die Haftfestigkeit am Untergrund ist ausreichend, wenn der Bruch im Ortschaum festgestellt wird.

7.12 Biologische Verwertbarkeit

Soll die biologische Verwertbarkeit in Sonderfällen geprüft werden, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN IEC 68 Teil 2-10 durchzuführen.

8 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe

Die Ausgangsstoffe für Polyurethan-Ortschaum bestehen aus einer Isocyanat-Komponente und einer Polyol-Komponente (siehe Abschnitt 2). Sie werden in flüssiger Form geliefert.

Die Gebinde sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Stoffart bzw. Handelsbezeichnung
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum
- Wenn die Gebinde der Ausgangsstoffe unter Hinweis auf diese Norm gekennzeichnet werden, ist zusätzlich folgender Text zu verwenden:
„Für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach DIN 18 159 Teil 1 geeignet. Verarbeitungsrichtlinien beachten“.

9 Nachweis der Güte

9.1 Eignungsprüfung

Vor der erstmaligen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm hat der Unternehmer eine Eignungsprüfung des Ortschaums mit der von ihm vorgesehenen Zusammensetzung und dem vorgesehenen Schäumverfahren an einer Probeschäumung durchzuführen.

Bei der Eignungsprüfung ist die Einhaltung der im Abschnitt 5 gestellten Anforderungen durch Prüfungen nach Abschnitt 7.1 bis 7.11 nachzuweisen.

Die Eignungsprüfung ist zu wiederholen, wenn die Zusammensetzung des Ortschaums oder das Schäumverfahren geändert werden.

Die Prüfungen sind von einer unabhängigen, hierfür geeigneten Prüfstelle durchzuführen⁷⁾.

⁷⁾ Als geeignet gelten die für die Überwachung von Wärmedämmstoffen bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen.

9.2 Güteprüfung

9.2.1 Die Güteprüfung dient dem Nachweis, daß der hergestellte Polyurethan-Ortschaum die für das jeweilige Bauteil geforderten Eigenschaften erreicht.

9.2.2 Auf jeder Baustelle muß der Unternehmer mindestens einmal je Arbeitstag eine Probe von 500 mm × 500 mm

- bei Flächendämmungen von der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen von 60 mm Dicke schäumen und daran folgende Prüfungen durchführen:
- Beschaffenheit nach Abschnitt 7.2
- Rohdichte nach Abschnitt 7.4, jedoch ohne Vorlagerung
- Konturstabilität nach Abschnitt 7.10.

Außerdem ist bei Flächendämmungen mindestens einmal je Arbeitstag, mindestens jedoch je 400 m² Fläche die Dicke der Dämmschicht am Bauteil nach Abschnitt 7.3 zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einer Liste festzuhalten und — wenn möglich — statistisch auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

9.2.3 Mindestens zweimal jährlich sind durch eine Prüfstelle nach Abschnitt 9.1 an Proben, die auf einer Baustelle in Anwesenheit eines Vertreters der Prüfstelle herzustellen sind, alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 7 durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfzeugnis ausgestellt.

Der Unternehmer hat durch die Führung einer Liste, in der die Baustellen, der beabsichtigte Zeitpunkt der Schäumarbeiten und die Art der Dämm-Maßnahmen enthalten sind, die Voraussetzungen für diese Prüfungen zu schaffen.

9.2.4 Für jede Baustelle hat der Unternehmer dem Bauherrn nach Abschluß der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Art der Dämmung
- Datum der Herstellung
- Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 (Mittelwerte sowie die größten und kleinsten Werte)
- Bestätigung, daß die Ausführung der Ortschaumarbeiten nach DIN 18 159 Teil 1 erfolgt ist und die Erfüllung der Anforderungen der Norm für den betreffenden Anwendungsbereich entweder durch ein weniger als 1 Jahr altes Prüfzeugnis bestätigt wurde oder dem Unternehmer ein Überwachungszeichen/Gütezeichen einer zuständigen Überwachungsgemeinschaft/Güteschutzgemeinschaft erteilt wurde.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 bestanden sind und höchstens 1 Jahr alte Prüfzeugnisse nach Abschnitt 9.2.3 mit ausreichenden Ergebnissen vorhanden sind.

Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Zitierte Normen

DIN 1053 Teil 1	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4108 Teil 4	Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte
DIN 7726	Schaumstoffe; Begriffe und Einteilung
DIN 18 164 Teil 1	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18 164 Teil 2	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung; Polystyrol-Partikelschaumstoffe
DIN 50 014	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
DIN 52 612 Teil 1	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung
DIN 52 612 Teil 2	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Weiterbehandlung der Meßwerte für die Anwendung im Bauwesen
DIN 53 420	Prüfung von Schaumstoffen; Bestimmung der Rohdichte
DIN 53 421	Prüfung von harten Schaumstoffen; Druckversuch
DIN 53 431	Prüfung von harten Schaumstoffen; Bestimmung der Formstabilität
DIN IEC 68 Teil 2-10	Elektrotechnik; Grundlegende Umweltprüfverfahren; Prüfung J und Leitfaden: Schimmelwachstum; Identisch mit IEC 68-2-10 : 1988

Frühere Ausgaben

DIN 18 159 Teil 1: 06.78

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juni 1978 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Begriffsbestimmung für Dämmstoffe aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum (Abschnitt 2.1, vorher Abschnitt 3.1) den Passus „unter Mitwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen als Treibmittel“ durch „unter Mitwirkung eines Treibmittels“ ersetzt und die Fußnote 2 neu aufgenommen.
- b) Inhalt neu gegliedert und insgesamt redaktionell überarbeitet.

F. Kultusministerium**Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde Hannover
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —****Bek. d. MK v 31. 7. 2006 — 24.1-54062/5 —**

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kultussteuerordnung vom 14. 5. 2006 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 814

Anlage**Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde Hannover
— K. d. ö. R. —****§ 1****Besteuerungsrecht**

Die Jüdische Gemeinde Hannover erhebt von ihren Mitgliedern Kultussteuern nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG –) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2**Persönliche Steuerpflicht**

(1) Kultussteuerpflichtig sind die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde Hannover, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 8 und 9 der Abgabenordnung im Gemeindegebiet innerhalb des Landes Niedersachsen haben.

(2) Die Kultussteuerpflicht beginnt am 1. des auf die Zugehörigkeit zur Jüdischen Gemeinde Hannover folgenden Kalendermonats.

(3) Die Kultussteuerpflicht endet

1. bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt ist,
2. bei Austritt aus der Gemeinde nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften oder Austritt aus dem Judentum oder Ausschluss aus der Gemeinde mit Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats,
3. durch Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 3**Erhebung der Kultussteuer**

(1) Kultussteuer wird erhoben als

1. Kultussteuer vom Einkommen mit einem festen Vomhundertsatz der Einkommensteuer,
2. Kultusgeld in gestaffelten Beträgen. Das Kultusgeld wird von allen Gemeindefmitgliedern erhoben.

(2) Für die Kultussteuer vom Einkommen können Höchstbeträge bestimmt werden.

(3) Kultussteuer und Kultusgeld sind aufeinander anzurechnen.

(4) Die Repräsentanz beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Kultussteuer vom Einkommen und die Erhebung und Höhe des Kultusgeldes.

§ 4**Bemessungsgrundlagen, Gesamtschuldner**

(1) Die Kultussteuer vom Einkommen ist nach der Einkommensteuer des Kultussteuerpflichtigen zu bemessen. § 7 Abs. 2 KiStRG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Besteht bei Zuzug oder bei Wegzug des Kultussteuerpflichtigen oder bei Eintritt in die Gemeinde oder bei Austritt aus der Gemeinde die Kultussteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ist die durch eine Einkommensteueranverlagung festgestellte Bemessungsgrundlage für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kultussteuerpflicht nicht

gegeben war, um ein Zwölftel zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig mit Beginn oder dem Ende der Kultussteuerpflicht die Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

(3) Ehegatten sind in Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer Gesamtschuldner der Kultussteuer. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufteilung der Gesamtschuld sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5**Anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich aus dem KiStRG oder aus dieser Kultussteuerordnung nicht anderes ergibt, sind auf die Kultussteuern vom Einkommen die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6**Besteuerungsverfahren**

(1) Die Kultussteuer vom Einkommen und das Kultusgeld werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Stundung und den Erlass der Kultussteuer und des Kultusgeldes entscheidet eine aus drei Personen bestehende Kommission des Vorstandes und der Repräsentanz, der mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören muss. Die Kommission wird gemeinsam von Vorstand und Repräsentanz gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 7**Verwaltung**

(1) Die Kultussteuer vom Einkommen und das Kultusgeld werden durch den Vorstand der Jüdischen Gemeinde Hannover verwaltet. Der Vorstand kann eine ihm genehme, vertrauenswürdige Person mit der Verwaltung beauftragen.

(2) Für kultussteuerpflichtige Mitglieder können Unterlagen, die für die Besteuerung erforderlich sind, bei den zuständigen Finanzbehörden angefordert werden.

(3) Wird die Einkommensteuer geändert, so ist die Kultussteuer, die auf der geänderten Einkommensteuer beruht, von Amts wegen entsprechend zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn der Kultussteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(4) Rückständige Kultussteuern vom Einkommen und rückständiges Kultusgeld werden auf Antrag des Vorstandes von den Finanzämtern vollstreckt.

§ 8**Rechtsbehelfe**

(1) Dem Kultussteuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kultussteuer vom Einkommen bzw. zum Kultusgeld der Widerspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides einzulegen ist.

(2) Der Widerspruch ist bei der Jüdischen Gemeinde Hannover schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(3) Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kultussteuersachen können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer sei unrichtig festgesetzt worden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß Anwendung.

§ 9**Schlussvorschriften**

(1) Diese Kultussteuerordnung und der Kultussteuerbeschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Kultusministerium.

(2) Kultussteuerordnung und Kultussteuerbeschluss sind nach der Genehmigung durch das Kultusministerium von der Jüdischen Gemeinde Hannover öffentlich bekannt zu machen.

(3) Diese Kultussteuerordnung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Kultussteuerordnung vom 13. 4. 1981.

**Jüdische Gemeinde Hannover;
Kultussteuer und Kultusgeld für das Steuerjahr 2006**

Bek. d. MK v. 31. 7. 2006 — 24.1-54062/5 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Beschluss vom 25. 4. 2006 über die Erhebung von Kultussteuer und Kultusgeld für das Steuerjahr 2006 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 815

Anlage

Vorstand und Repräsentanz der Jüdischen Gemeinde Hannover — K. d. ö. R. — haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 25. 4. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kultussteuer wird für das Steuerjahr 2006 auf 6 v. H. der für das Steuerjahr 2006 jeweils zu entrichtenden Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer festgesetzt. Sie beträgt höchstens 4 600 EUR jährlich. Vor Erhebung der Kultussteuer ist die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer 2006 nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweiligen Fassung zu ermitteln.

Das zu entrichtende Kultusgeld ist je nach Einkommensverhältnissen in sechs Stufen wie folgt gestaffelt:

Stufe 1	0 — 7 664 EUR jährlich =	0 EUR jährlich
Stufe 2	7 665 — 12 000 EUR jährlich =	30 EUR jährlich
Stufe 3	12 001 — 18 000 EUR jährlich =	50 EUR jährlich
Stufe 4	18 001 — 24 000 EUR jährlich =	80 EUR jährlich
Stufe 5	24 001 — 30 000 EUR jährlich =	150 EUR jährlich
Stufe 6	ab 30 001 EUR jährlich =	250 EUR jährlich

Sind Kinder nach dem EStG zu berücksichtigen, so sind bei der Ermittlung des dem Kultusgeld zu Grunde liegenden Einkommens die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Einkommen im Sinne der Kultusgelderhebung sind alle Beträge, die einem Mitglied der Jüdischen Gemeinde zufließen.

Kultussteuer und Kultusgeld sind aufeinander anzurechnen.

**Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und
Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung)
bei besonders geschützten Namensänderungen
oder aufgrund von Rekonstruktionen**

RdErl. d. MK v. 1. 8. 2006 — 11-11 174 —

— **VORIS 22410** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Personen, deren Namen durch Adoption oder aufgrund des Transsexuellengesetzes geändert wurden, sind vor einer Offenbarung oder Ausforschung ihrer früheren Namen zu schützen. Ihnen ist deshalb auf Antrag eine Zweitausfertigung ihrer Prüfungs- oder Abschlusszeugnisse auszustellen.

Dabei sind die neuen Vornamen oder Namen, das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses sowie die Angaben „Siegel der ...“ (Schule oder Behörde) und „gezeichnet ...“ (anstelle der Unterschrift) einzusetzen und folgender Zusatz aufzunehmen:

„Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom ...“

Der Zusatz ist mit Unterschrift und Siegel der Schule oder Behörde, die die Zweitausfertigung ausstellt, und mit dem Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen.

2. Eine Zweitausfertigung eines Prüfungs- oder Abschlusszeugnisses kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen eine Urschrift oder ein Zeugnisentwurf nicht mehr vorhanden, eine Rekonstruktion des Inhalts aber möglich ist. Ein der Regelung in Nummer 1 entsprechender Zusatz soll möglichst genau bezeichnen, welche — nicht mehr vorhandene — Urkunde durch die Zweitausfertigung ersetzt wird.

3. Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses ist eine Gebühr nach dem Kostentarif der ALLGO in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die Gebühr ergibt sich aus der Tarifnummer, die für Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse gilt.

Zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands ist das MK damit einverstanden, dass die von Schulen erhobenen Gebühren dem jeweiligen Schulträger zufließen.

An die
Schulen
Landesschulbehörde
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 815

K. Umweltministerium

**Gebietsgliederung für den Nationalpark
„Harz (Niedersachsen)“**

Bek. d. MU v. 14. 7. 2006 — 52-22248/52 —

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 NPGHarzNI vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 446) wird hiermit die Karte der Gebietsgliederung für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ erstmalig bekannt gemacht (**Anlage**). Stand der Darstellung ist der 1. 1. 2006.

Die Darstellung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NPGHarzS-T) vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 816) für den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ erfolgt in der Karte nachrichtlich.

Nach dieser Gebietsgliederung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Verweis auf NPGHarzNI bzw. NPGHarzS-T	Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — Gesamtfläche rd. 15 800 ha —	Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ — Gesamtfläche rd. 9 000 ha —
Naturdynamikzone (§ 2 Abs. 2)	46 v. H.	32 v. H.
Naturentwicklungszone (§ 2 Abs. 3)	53 v. H.	66 v. H.
Nutzungszone/ Erholungsbereich (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) ²	< 1 v. H.	< 1 v. H.
Nutzungszone/ Pflegebereich (§ 2 Abs. 4 Nr. 1) ²	< 1 v. H.	< 1 v. H.
Wasserfläche	< 1 v. H.	< 1 v. H.
Länderübergreifende Gesamtfläche		rd. 24 800 ha

¹ Die Anlage zur Bek. des MU vom 14. 7. 2006 wird als Karte zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird die Karte auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

² Flächen überlagern sich teilweise.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 815

Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**RdErl. d. MU v. 24. 7. 2006 — 31-01461/2 —****— VORIS 71000 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MS —

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 3), geändert durch RdErl. v. 5. 2. 1986 (Nds. MBl. S. 237)
— VORIS 71000 00 00 00 001 —

Die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlich (**Anlage**).

Ändert sich ein Aufsichtsbezirk, so gibt das bis zum Inkraft-Treten dieses RdErl. zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt alle in Betracht kommenden Akten und sonstigen Unterlagen an das nunmehr zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ab. Die Einzelheiten der Übergabe vereinbaren die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter untereinander. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Fristen und Termine versäumt werden.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg in den gemeinde- und kreisfreien Gebieten der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Elbe, Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete ergibt sich aus § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2). Damit ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im gemeinde- und kreisfreien Gebiet bis zur 12-Seemeilen-Hoheitsgrenze an der Nordseeküste und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe jenseits der Mittleren Tide-Hochwasser-Linie zuständig.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 816

Anlage**Verzeichnis der Aufsichtsbezirke
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Aufsichtsbezirk
Braunschweig	Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel; kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg
Celle	Landkreise Celle, Soltau-Fallingb., Verden
Cuxhaven	Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade
Emden	Landkreise Aurich, Leer, Wittmund; aus dem Landkreis Emsland die Gemeinden Dörpen, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Lathen, Meppen, Nordhümmling, Papenburg, Sögel, Rhede (Ems) und Werlte; kreisfreie Stadt Emden
Göttingen	Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz; kreisfreie Stadt Göttingen
Hannover	Region Hannover; Landkreise Diepholz, Nienburg (Weser); kreisfreie Stadt Hannover
Hildesheim	Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Schaumburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Aufsichtsbezirk
Lüneburg	Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen
Oldenburg	Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Vechta, Wesermarsch; kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg), Wilhelmshaven
Osnabrück	Landkreise Grafschaft Bentheim, Osnabrück; aus dem Landkreis Emsland die Gemeinden Emsbüren, Freren, Geeste, Lengerich, Lingen (Ems), Salzbergen, Spelle und Twist; kreisfreie Stadt Osnabrück

Bischöflich Münstersches Offizialat**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien in Oldenburg****vom 14. 6. 2006**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Oldenburg sowie die katholischen Kapellengemeinden St. Bonifatius und St. Christophorus in Oldenburg mit Wirkung zum 2. 7. 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Kath. Kirchengemeinde St. Marien“

in Oldenburg zusammen. Das Patronat der Kirchengemeinde ist St. Mariä Heimsuchung.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherige Kirchengemeinde St. Marien sowie die bisherigen Kapellengemeinden St. Bonifatius und St. Christophorus zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien in Oldenburg. Die Kirchen St. Bonifatius und St. Christophorus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Oldenburg über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Marien wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 816

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Avacon AG, Salzgitter)****Bek. d. LBEG v. 27. 7. 2006
— B III d 4.4 XXVI 2006-056-II —**

Die Firma E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, plant im Bereich Braunschweig den Neubau eines 260 m langen Teilstücks der Erdgas-Hochdruckleitung Salzgitter-Braunschweig.

Nach § 3 c Satz 2 UVPG ist gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für dieses Vorhaben vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Behörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 817

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Deichsicherheit im Bereich der Ortslage Hülsen und
von Ortslage Westen bis Bahndamm Wahnebergen,
Landkreis Verden)****Bek. d. NLWKN v. 24. 7. 2006 — GB VI L9-62211/3-5.42 —**

Im Bereich der Ortslage Hülsen (von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 900) und von Ortslage Westen bis Bahndamm Wahnebergen (von Deich-km 5 + 600 bis Deich-km 14 + 839) sind auf einer Länge von 10,139 km Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Der Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthof als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dem Hochwasserschutz sowie der Deicherhaltung und erfolgen nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich der Ortslage Hülsen und von Ortslage Westen bis Bahndamm Wahnebergen, Landkreis Verden, von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 900 und von Deich-km 5 + 600 bis Deich-km 14 + 839“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 817

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
des Hombachs/Leester Mühlenbachs
im Landkreis Diepholz

Vom 7. 8. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für den Hombach/Leester Mühlenbach im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Hombachs/Leester Mühlenbachs erstreckt sich entlang des Hombachs von Nordwohlde (Station km 18 + 200) bis zur Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets Ochtum (Station km 0 + 120).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und der KTB-Daten, digitale Ausgabe wurden verwendet:

Blatt 1: 2918/24, 2918/25, 2918/29, 2918/30, 2919/25, 2919/31, 3018/04, 3018/05, 3019/1

Blatt 2: 3018/03, 3018/04, 3018/05, 3018/08, 3018/09, 3018/10

Blatt 3: 3018/07, 3018/08, 3018/09, 3018/12, 3018/13, 3018/14

Blatt 4: 3018/12, 3018/13, 3018/17, 3018/18

Blatt 5: 3018/17, 3018/18, 3018/22, 3018/23, 3118/02, 3118/03.

Die Karten*) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Über-

*) Hier nicht abgedruckt.

schwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Das hochwassergefährdete Gebiet beim hundertjährigen Hochwasserereignis in bebauten Ortslagen ist hellblau schraffiert dargestellt. Die Darstellung dient nur zur Information.

(6) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum,
Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe,
Stadt Syke, Kirchstraße 4, 28857 Syke.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Hombach vom 15. 9. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 265) wird aufgehoben.

Hannover, den 7. 8. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 818

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 8. 2006 — G/06/012 —****I. Tenor**

1. Auf ihren Antrag vom 3. 2. 2006 habe ich der Firma Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, Diebesstieg 50, 38229 Salzgitter, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit Ziffer 8.14 b) der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), am 31. 7. 2006 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr.

Standort: 38229 Salzgitter, Deponie Diebesstieg, BA I c, Diebesstieg 50

Gemarkung: Heerte

Flur: 5

Flurstücke: 221/30, 209/3, 179/7, 210/12, 221/23.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle im planfestgestellten Bauabschnitt I c der Deponie Diebesstieg mit einer Lagerkapazität von 200 000 Tonnen.

Die Lagerung des Abfalls erfolgt in verpressten, mehrmals mit Kunststoffolie umwickelten Ballen.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz — 9. BImSchV — vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 8. bis zum 6. 9. 2006

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Dienststelle Bohlweg 38

Zimmer 236

38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr
und von 13.00 bis 16.15 Uhr,

freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 7.30 bis 12.30 Uhr
und von 13.00 bis 15.00 Uhr;

Stadt Salzgitter
Fachdienst Umwelt
Zimmer 414 P
Joachim-Campe-Straße 9—11
38226 Salzgitter

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 819

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(K. & L. Biogas GmbH, Barver)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2006
— 118/H000006701/1.4 bjaaj/2 —**

Firma K. & L. Biogas GmbH, vertreten durch Herrn Jörn Kriesmann, hat beim GAA Hannover am 29. 5. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49453 Barver, Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 86/1, 91/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 819

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Hoyershausen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 7. 2006
— 06687-1906-21.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Feldweg 1, 31093 Hoyershausen, hat am 6. 4. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei 1,2 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 und Nummer 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich Feldweg 1 in 31093 Hoyershausen, Gemarkung Hoyershausen, Flur 6, Flurstück 26/7.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 819

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 5. 2006 — 1 BvR 2530/04 —

1. Artikel 3 Abs. 1 GG vermittelt dem Bewerber um das Amt eines Insolvenzverwalters einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens nach § 56 Abs. 1 InsO.
2. Es ist mit dem grundgesetzlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes vereinbar, eine Anfechtung der Bestellung zum Insolvenzverwalter durch Mitbewerber und einen vorläufigen Rechtsschutz zur Verhinderung der Bestellung zu versagen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2006 S. 820

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG